

Richtlinien (RFS)
zur
Ausführung des Finanzstatuts
(FS)
der
Industrie- und Handelskammer
Lahn-Dill



Stand 08.03.2006

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer
Lahn-Dill

Anlage 1	Wirtschaftssatzung
Anlage 2	Personalübersicht
Anlage 3	Erfolgsplan Mindestgliederung
Anlage 4	Finanzplan - Mindestgliederung
Anlage 5	Kontenplan
Anlage 6	Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft
Anlage 7	Sondervorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und deren Anhang
Anlage 8	Anhang zum Jahresabschluss
Anlage 9	Lagebericht
Anlage 10	Anlagenspiegel
Anlage 11	Plan-Ist-Vergleiche
A.1	Plan - Ist - Vergleich Erfolgsrechnung
A.2	Plan - Ist - Vergleich Erfolgsrechnung Mindestgliederung
B.1	Plan - Ist - Vergleich Finanzrechnung
B.2	Plan - Ist - Vergleich Finanzrechnung - Mindestgliederung

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien definieren wegen der erfolgten Verlagerung verschiedener Sachverhalte von der Satzungsebene (FS) in die Erlassebene (RFS) einen Mindeststandard.

Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Begründung. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf Abweichungen/Besonderheiten gegenüber dem HGB.

Zu § 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

zu Absatz (1):

Die Wirtschaftssatzung enthält

- a) Feststellung der Summe der Erträge, der Summe der Aufwendungen, des Saldos der Rücklagenveränderung gemäß dem Erfolgsplan sowie der Summe der Investitionseinzahlungen und -auszahlungen und der Summe der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß Finanzplan. Für gesonderte Wirtschaftspläne sind die vorgenannten Planwerte getrennt auszuweisen.
- b) Höhe des gestaffelten Grundbeitrages
- c) Hebesatz für die Umlage
- d) Bemessungsjahr
- e) Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen (vorläufige Veranlagung)
- f) Beitragsbefreiung, Freibetrag und sonstige Modalitäten zur Beitragserhebung
- g) Kreditermächtigung in bestimmter Höhe für Investitionen
- h) Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten, sofern solche in Anspruch genommen werden. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist im Ausnahmefall zur Beseitigung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen zulässig, sofern in der Wirtschaftssatzung eine Ermächtigung ausdrücklich in bestimmter Höhe erteilt ist. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenkredite dürfen nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

Musterwirtschaftssatzung siehe Anlage 1 RFS

Zu § 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

zu Absatz (2):

Der Wirtschaftsplan berechtigt den Präsidenten und den HGF als zuständige Organe und die von ihnen beauftragten Personen Ressourcen zu beschaffen und einzusetzen. Der Wirtschaftsplan ermächtigt, verpflichtet aber nicht. § 20 FS ist zu beachten.

Zu § 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

zu Absatz (2):

Zusätzlich zu der in Abs. (2) FS genannten Anlage sind besondere Bewirtschaftungsvermerke in einer Übersicht zum Wirtschaftsplan voranzustellen.

Dazu zählen insbesondere folgende Festlegungen:

- a) Zweckbindungen (§ 11 (2) FS)
- b) Deckung von Personal- und alle übrigen Aufwendungen, von der Deckung ausgenommene Aufwendungen (§ 11 (3) FS)
- c) Deckung für einzelne Investitionsausgaben (§ 11 (4) FS)
- d) Übertragungsvermerke (§ 12 (5) FS)
- e) Verpflichtungsermächtigungen (§ 7 (4) FS)
- f) weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern (§ 10 Abs 1).

Zu § 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Die Bestimmung ermächtigt vor Feststellung des Wirtschaftsplans und auch über den Rahmen der Planwerte des abgelaufenen Jahres hinaus solche Aufwendungen zu leisten, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen. Wenn die Mittel zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, dürfen die Aufwendungen pro Monat max. ein Zwölftel des Planansatzes vom Vorjahr betragen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur fristgerechten bzw. frühestmöglichen Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

Zu § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die einzusetzenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Umfang zu beschränken.

Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen, soweit zweckmäßig, vor der Beschlussfassung Wirtschaftlichkeitsanalysen unter Beachtung der Folgekosten durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Investitionsmaßnahmen, Entscheidungen über Eigenerstellung- oder Fremdbezug, Maßnahmen mit dauerhaft finanziellen Auswirkungen oder Maßnahmen, die für die IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Wertgrenze gemäß § 7 (4) RFS (gesonderte Erläuterung) ist zu beachten.

Als Verfahren dafür kommen in Betracht:

- Angebotsvergleiche
- Kostenvergleichsrechnungen
- Finanzierungsvergleiche
- Investitionsrechnung (Kapitalwertmethode)
- Kosten-Nutzen-Analyse

Zu § 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

Zu Absatz (1):

Der Erfolgsplan ist im Ergebnis auszugleichen. Sofern das geplante Jahresergebnis nicht ausgeglichen ist, muss der Ausgleich über den Ergebnisvortrag und/oder die Veränderung der Rücklagen erfolgen.

zu Absatz (2):

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Planwerte sind auf volle 100 Euro auf- bzw. abzurunden.

Zum geplanten Personalaufwand ist der vorgesehene Personalbestand anzugeben.

Dazu dient Anlage 2 RFS.

Die Einstellungen in und Entnahmen aus den "anderen Rücklagen" (EP Pos. 22b/23b)) sind einzeln zu erläutern.

Verpflichtungsermächtigungen erstrecken sich auf Investitionen. Für den Ansatz der Verpflichtungsermächtigungen ist die Kenntnis über die Gesamtmaßnahme erforderlich.

zu Absatz (4):

Investitionsauszahlungen (Positionen 11, 13 und 15 Finanzplan) sind im Finanzplan mit dem im Planungsjahr anfallenden Betrag in Summe anzugeben. Darüber hinaus sind Maßnahmen einzeln anzugeben in der Detailgliederung des Finanzplans für

- Investitionen des unbeweglichen Anlagevermögens (Baumaßnahmen, Grundstücke etc.)
- Anschaffung von Fahrzeugen
- Investitionen im beweglichen Anlagevermögen und für immaterielle Vermögenswerte, deren Ausgabevolumen im Einzelfall 25 T Euro oder 1,0 v. H. des Betriebsaufwands übersteigt (Einzelvorhaben). Es gilt der jeweils niedrigere Wert.

Investitionen mit einem Ausgabevolumen unter 25 T Euro oder 1,0 v.H. des Betriebsaufwands sind in der Detailgliederung des Finanzplans in Summe anzugeben.

Veränderungen des Finanzanlagevermögens (Position 14 und 15 Finanzplan), soweit sie Änderungen von Beteiligungen betreffen, sind einzeln anzugeben, alle übrigen Finanzinvestitionen in Summe. Zu den Investitionen gehören auch Umschichtungen zwischen Umlauf- und Anlagevermögen (Festgelder oder ggf. Wertpapiere).

Umschichtungen im Finanzanlagevermögen müssen im Plan nicht abgebildet werden. In der Finanzrechnung sind Umschichtungen als Saldo zu berücksichtigen.

Verpflichtungsermächtigungen sind in den entsprechenden Positionen des Finanzplans auszuweisen. Sie beziehen sich immer auf Einzelvorhaben. Eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß dem folgenden Muster dem Wirtschaftsplan beizufügen.

Muster Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmenbezeichnung	Gesamtplanwert der Maßnahme	Planwert Geschäftsjahr t	Verpflichtungsermächtigung Jahr		
			t + 1	t + 2	etc.

Der (Gesamt-)Planwert kann größer als die Summe der Verpflichtungsermächtigungen sein, die Summe der Verpflichtungsermächtigungen kann nicht größer als der (Gesamt-)Planwert sein.

Gesondert zu erläutern sind Beschaffungen, deren Ausgabevolumen im Einzelfall 25 TEuro oder 1,0 v. H. des Betriebsaufwands übersteigt.

zu Absatz (5):

Die Positionen des Erfolgs- und Finanzplanes sind gemäß dem als Anlage 3 und 4 RFS (Detaildarstellung) beigefügten Muster zusätzlich zu untergliedern und bei Bedarf dem Wirtschaftsplan zur Information des Ehrenamtes beizufügen. Die Kontenangaben im Muster der Anlage 3 dienen nur als Zuordnungsvorschriften, müssen aber nicht ausgewiesen werden. Die Erläuterungen sollen sich an der geplanten Geschäftsentwicklung orientieren. Insbesondere sind darzustellen:

- betragsmäßig bedeutsame Positionen
- Abweichungen gegenüber dem Vorjahr, soweit es zum Verständnis der Planwerte notwendig ist.

Zu § 8 Größere Baumaßnahmen

Die Genehmigung gemäß Absatz 2 FS setzt voraus, dass Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Die Kosten sollen nach DIN 276/277 ermittelt werden.

Die Investitions- und Finanzierungsübersicht ist nach folgendem Muster aufzustellen:

Investitionen	Plan gesamt in €	Voraussichtlicher Jahresbetrag			Position EP	Position FP
		Jahr t	Jahr t+1	etc.		
Baugrundstück						
Herrichtung und Erschließung						
Bauwerk / Baukonstruktion						
Bauwerk / Technische Anlagen						
Außenanlagen						
Ausstattung und Kunstwerke						
Baunebenkosten						
Summe Investitionsmassnahme						

Finanzierung	Plan gesamt in €	Voraussichtlicher Jahresbetrag			Position EP	Position FP
		Jahr t	Jahr t + 1	etc.		
Entnahme aus besonderen Rücklagen						
Zuwendungen / Zweckgebundene Zuschüsse						
Darlehen 1. zweckgebundene (z.B. öffentliche Mittel) 2. freie Mittel						
Finanzierung gesamt						

Aktivierung (in €):						
Erhaltungsaufwand (in €):						

Im jeweiligen Geschäftsjahr sind die vorgesehenen Jahresteilbeträge getrennt nach Investitionen im Finanzplan und als Erhaltungsaufwand im Erfolgsplan auszuweisen. Für die Aktivierung gelten die Vorschriften des HGB.

Die Abrechnung der Baumaßnahme richtet sich nach der Gliederung der Investitions- und Finanzierungsübersicht

Zum Nachweis des Erhaltungsaufwands können gesonderte Konten eingerichtet werden.

Zu § 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Die Unselbstständigkeit erstreckt sich auf die rechtlichen Verhältnisse. Ein erheblicher Teil liegt immer dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Erträge eigene Erträge und/oder Zuschüsse Dritter sind.

Zuschüsse aus dem Wirtschaftsplan der IHK zum Ausgleich eines Defizits in einem gesonderten Wirtschaftsplan sind in der Kontenklasse 79 zu buchen. Abführungen an den Wirtschaftsplan der IHK sind in Kontengruppe 59 zu buchen. Diese Kontengruppen sind im Rahmen der Rechnungslegung entsprechend zu konsolidieren.

Für die finanzielle Abwicklung von Gemeinschaftsaufgaben (Gemeinschaftseinrichtungen) gelten die Regelungen über gesonderte Wirtschaftspläne nicht.

Zu § 10 Nachtragswirtschaftsplan

zu Absatz (1):

Die Vollversammlung kann auch einen niedrigeren v. H.-Satz als Aufgreifkriterium für die Änderung des Wirtschaftsplans festlegen. Durch die Vollversammlung kann im Weiteren, auch wenn keine erhebliche Veränderung gemäß § 10 Abs. 1 vorliegt, ein v.H.-Satz bezogen auf das geplante Jahresergebnis oder ein Abweichungsbetrag,

bezogen auf das geplante Jahresergebnis festgelegt werden, bei dessen Über- oder Unterschreitung ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen ist. Entsprechende Festlegungen sind in der Übersicht der Bewirtschaftungsvermerke (§ 4 Abs 2 FS) anzugeben.

Der in § 10 (1) genannte v.H.-Wert bezieht sich auf die Summe der Positionen 7 bis 10 und 14 bis 15 des Erfolgsplans oder die Summe der Positionen 11, 13 und 15 des Finanzplans.

Im Nachtragswirtschaftsplan sind die ursprünglichen und die geänderten Planwerte auszuweisen. Dies gilt auch für die erläuterungspflichtigen Angaben gemäß § 7 FS.

zu Absatz (2):

Die Entwürfe der Nachtragswirtschaftspläne einschließlich der Änderung der Wirtschaftssatzung sind so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Verabschiedung noch vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.

Zu § 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

zu Absatz (2):

Die Beschränkung von Erträgen und Aufwendungen aus IHK-Mitteln auf bestimmte Zwecke ist im Wirtschaftsplan anzugeben. Dies gilt auch für von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel. Derartige Zweckbindungen sind im Wirtschaftsplan zu erläutern.

Bei einer Zweckbindung sollen Aufwendungen nur bis zur Höhe der zweckgebundenen Erträge geleistet werden. Die Zweckbindungen sind im Wirtschaftsplan durch Nennung der entsprechenden Aufwands- bzw. Investitionspositionen mit den Planwerten bei den korrespondierenden Ertragspositionen anzugeben.

zu Absatz (3):

Von der Deckungsfähigkeit sind in der Regel zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sowie der Präsidentenfonds auszunehmen.

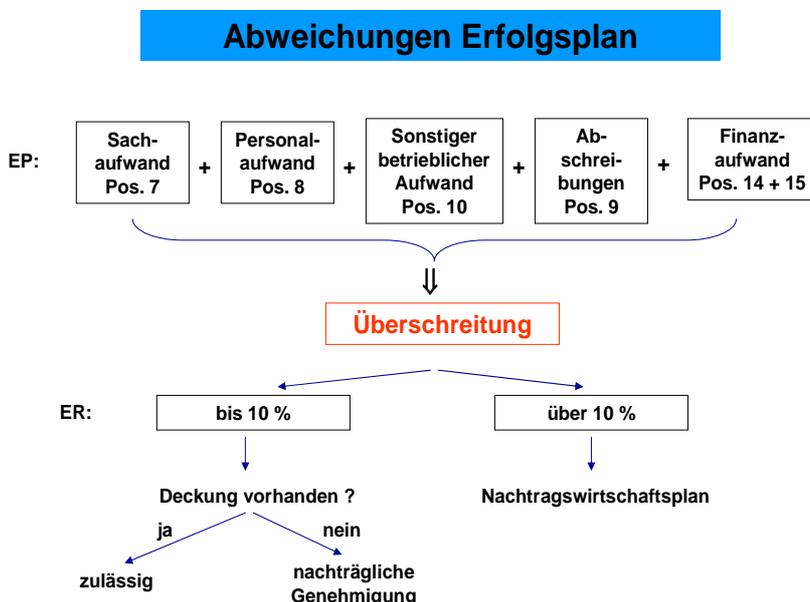
Zu § 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

zu Absatz (2):

Überplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen, die über die im Erfolgsplan veranschlagten Werte hinausgehen. Die veranschlagten Werte bzw. die Planbeträge dürfen in Summe um bis zu 10 v. H. überschritten werden, wenn Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen unter dieser Grenze der nachträglichen Genehmigung durch die Vollversammlung.

Zur Deckung stehen alle Minder-Aufwendungen und alle Mehr-Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Erfolgsplan) gemäß Muster zu § 7 (3) FS) zur Verfügung, soweit sie nicht per Bewirtschaftungsvermerk gemäß § 4 (2) FS in den Regelungen zu RFS von der Deckung ausgenommen sind.

Für Abweichungen vom Erfolgsplan gelten folgende Regeln, sofern Deckungsfähigkeit nach § 11 (3) FS besteht:



zu Absatz (3):

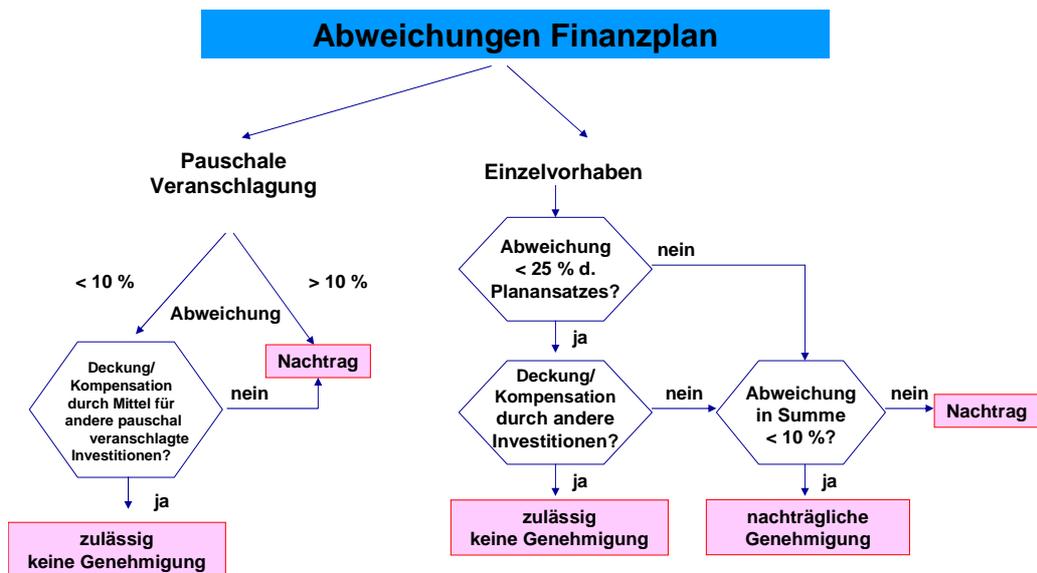
Außerplanmäßige Aufwendungen sind alle in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Positionen, die nicht im Erfolgsplan enthalten sind. Für die Deckung gelten die zu § 12 FS in den RFS genannten Regelungen entsprechend.

Außerplanmäßige Investitionsauszahlungen entstehen durch Investitionsmaßnahmen, die im Finanzplan unter den Positionen 11, 13 und 15 nicht enthalten bzw. einzeln erläutert sind. Dazu gelten die getroffenen Regelungen zu § 7 (4) FS. Sie sind wie die außerplanmäßigen Aufwendungen zu behandeln.

zu Absatz (4):

Die im Finanzplan (Anlage 4 RFS) festgesetzten Ausgaben je Einzelvorhaben dürfen je um bis zu 25 v. H. des festgesetzten Betrages überschritten werden, wenn Deckung aus anderen Investitionsvorhaben gegeben ist.

Für die Abweichungen gelten folgende Regeln:



Stand der Unterlagen: 16.03.04 / Das Copyright der Unterlagen liegt beim Schulungsteam (ST Doppik)

zu Absatz (5):

Übertragbar sind nur Mittel für einzeln veranschlagte Investitionen nach § 7 (4) FS. Dafür können Planreste gebildet werden. Sie ergeben sich aus noch nicht oder noch nicht vollständig realisierten Investitionsvorhaben. Planreste für Investitionsausgaben begründen eine zusätzliche Ermächtigung für die folgenden Wirtschaftsjahre.

Zu § 13 Buchführung, Inventar

zu Absatz (1):

Für die Buchführung und das Inventar gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 238 - 263 HGB. Die GoB sind sinngemäß anzuwenden.

Die den Erträgen zu Grunde liegenden Forderungen sind im Entstehungszeitpunkt zu buchen und in der fälligen Höhe zu erheben. Die Verwaltung der Forderungen erfolgt über eine Debitorenbuchhaltung.

zu Absatz (2):

Die Vollständigkeit des Rechnungswesens bedeutet, dass alle rechnungslegungsrelevanten Vorgänge der IHK in einem einheitlichen Buchführungssystem rechnerisch abgebildet werden. Die Bildung mehrerer Buchungskreise (Mandanten) ist zulässig. Unverzichtbare Bestandteile einer ordnungsgemäßen Buchführung sind: Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung, Gehalts- und Lohnbuchhaltung. Nicht in die Rechnungslegung der IHK einzubeziehen sind wirtschaftlich selbständige Vorgänge, die nicht der IHK selbst bzw. unmittelbar zuzurechnen sind, sondern von der IHK für ihr nahe stehende Einrichtungen übernommen werden, wie z.B.: Treuhandkonten, Juniorenbuchhaltung, Gemeinschaftseinrichtungen, Vereine, u.U. Kooperationen.

Die Buchführung ist nach einem aus dem Kontenrahmen gemäß § 13 (2) FS abgeleiteten Kontenplan (Buchungsstellen) zu gliedern. Dabei ist die aus dem Muster der Anlage 5 RFS beigefügte dreistellige Untergruppen-Systematik zu übernehmen, auch um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Eine weitere Untergliederung obliegt dem Beauftragten für die Wirtschaftsführung.

Der Materialaufwand ist definiert als der Aufwand, der unmittelbar mit der betrieblichen Leistungserstellung in Zusammenhang steht. Unter betrieblicher Leistungserstellung sind alle Leistungen und Produkte zu sehen, für die regelmäßig eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben wird.

Vorschüsse sind gemäß dem Kontenplan unter den geleisteten Anzahlungen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu buchen. Verwahrungen sind im Kontenplan unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu buchen.

Festgelder werden grundsätzlich gemäß den HGB-Regelungen im Umlaufvermögen ausgewiesen. Sollten davon abweichend Teile des Festgeldvolumens im Anlagevermögen ausgewiesen werden, sind diese im Anhang zu erläutern und in der Bilanz und in der Finanzrechnung als Fußnote auszuweisen.

Falls es im Geschäftsverkehr allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, dürfen Leistungen vor Empfang einer Gegenleistung vereinbart oder bewirkt werden.

Organisation und Verfahren der Buchführung und des Zahlungsverkehrs sind in einer Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft (Anlage 6 RFS) von Präsident und Hauptgeschäftsführer zu regeln. Insbesondere gilt dass, Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Anordnung der nach der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft zuständigen Personen angenommen oder geleistet werden dürfen. Anordnungen zur Zahlung dürfen nicht von Beschäftigten der Kasse und der Buchhaltung erteilt werden. Alle Rechnungsbelege bedürfen der sachlichen und der rechnerischen Feststellung. Sachliche und rechnerische Feststellung können von derselben Person vorgenommen werden.

Bei „kleinen“ Kassen kann die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet werden, z. B. durch regelmäßige Zusatzprüfung der Kassenanordnungen durch eine Prüfungsinstanz.

zu § 14 Eröffnungsbilanz

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die als Anlage 7 zum RFS beigefügten Sondervorschriften maßgeblich. Sie weichen u.a. bei der Bewertung durch die Anwendung eines modifizierten Zeitwertkonzeptes von den einschlägigen Regelungen des HGB ab, die ab dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz für alle Geschäftsvorgänge maßgeblich sind.

Die Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich zeitnah nach Erstellung durch die Rechnungsprüfungsstelle zu prüfen, spätestens im Zuge der Prüfung des ersten kaufmännischen Jahresabschlusses.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz ist durch die Vollversammlung festzustellen.

Zu § 15 Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

zu Absatz (1):

Wesentliche Inhalte des Anhangs und des Lageberichtes sind in den Anlagen 8 RFS und 9 RFS geregelt.

zu Absatz (2):

Der Jahresabschluss und der Anhang haben unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne der Regelungen des Finanzstatuts zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu den einzelnen Umständen erforderlich.

In der Bilanz für das Jahr der Umstellung ist die Spalte "31.12. Vorjahr" mangels entsprechender Werte zu ersetzen durch die Spalte " Eröffnungsbilanz 01.01".

Für Einrichtungen, für die gesonderte Wirtschaftspläne erstellt werden, sind Jahresabschlüsse mit Anhang und Lagebericht gemäß § 15 Abs. 1 zu erstellen. Kann für solche Einrichtungen keine eigenständige Bilanz erstellt werden, sind sie in die Bilanz der IHK einzubeziehen. Die Erfordernis der Erstellung einer eigenständigen Erfolgs- und Finanzrechnung bleiben davon unberührt, soweit keine eigenständige Bilanz für die Einrichtung mit gesondertem Wirtschaftsplan erstellt wird.

Zu Informationszwecken kann bei Bestehen mehrerer eigenständiger Bilanzen eine vereinfachte Gesamt-Bilanz durch Zusammenfassung der Einzel-Bilanz dargestellt werden. Eine Pflicht zur Prüfung der Gesamt-Bilanz besteht nicht.

zu Absatz (3):

Andere Rücklagen dürfen nur für bestimmte Zwecke gebildet werden. Sie sind im Anhang einzeln aufzuführen. Die Abgrenzung zu Rückstellungen ist zu beachten.

Die Bezugsgröße Betriebsaufwand zur Ermittlung der Normwerte für die Ausgleichs-

und Liquiditätsrücklage ergibt sich aus den Positionen 7 - 10 des Erfolgsplans, gesonderte Wirtschaftspläne sind dabei zu berücksichtigen. Zuweisungen an gesonderte Wirtschaftspläne bleiben bei der Ermittlung der Bezugsgröße unberücksichtigt.

zu Absatz (4):

Der im Jahresabschluss bereits berücksichtigter Ergebnisverwendungsvorschlag kann eine von der Planung abweichende Zuführung oder Entnahme zu oder aus Rücklagen und/oder einen Ergebnisvortrag vorsehen. Der Verwendungsvorschlag steht unter dem Vorbehalt der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vollversammlung nach § 17. Die Darstellung des Ergebnisverwendungsvorschlages erfolgt nachrichtlich im Jahresabschluss. Der buchhalterische Vollzug erfolgt in neuer Rechnung.

zu Absatz (5):

Für den Inhalt des Anhangs gilt die als Muster beigefügte Übersicht (Anlage 8 RFS) - vgl. § 15 (1) RFS. Die angegebenen Regelungen des HGB gelten nicht unmittelbar, sondern sind in Analogie anzuwenden. Der Anlagenspiegel (Anlage 10 RFS) und der Plan/Ist-Vergleich (zur Erfolgsrechnung Anlage 11 A 1. u. 2. RFS, zur Finanzrechnung Anlage 11 B 1. u. 2. RFS) sind entsprechend den beigefügten Mustern zu erstellen. Im Übrigen sind die Erläuterungsgrundsätze gemäß § 7 (5) FS in den RFS zu beachten.

zu Absatz (6):

Der Lagebericht ist in Anlehnung an das Muster der beigefügten Anlage 9 RFS (vgl. § 15 (1) RFS) zu erstellen.

Zu § 16 Controlling, IKS

Zu Absatz (1):

Die Ausgestaltung des Controlling (im Sinne von § 16 FS) obliegt der IHK Lahn-Dill.

zu Absatz (2):

Im Rahmen des IKS sind Kassenprüfungen durchzuführen. Die Kasse ist in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zu prüfen, davon mindestens einmal unvermutet (außerordentlich). Die Kassenprüfungen liegen hinsichtlich Beauftragung und/oder der Durchführung in der Verantwortung des für die Wirtschaftsführung Verantwortlichen oder des Kassenleiters. Über Art, Umfang, Durchführung und Ergebnis der Prüfungen sind nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 Berichte zu erstellen.

Zu § 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung

zu Absatz (2):

Sofern die IHK-Satzung keine andere Regelung vorsieht, sind mindestens 2 ehrenamtliche Rechnungsprüfer aus der Mitte der Vollversammlung zu wählen.

zu Absatz (4):

Die Entlastung erfolgt nach Maßgabe der Satzung der IHK Lahn-Dill.

Zu § 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

zu Absatz (3):

Ergeben sich bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes Zweifel, ist die Entscheidung des Beauftragten für die Wirtschaftsführung einzuholen. Dies gilt auch bei Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Aufwendungen dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, die unter die jeweilige Zweckbestimmung fallen.

Zu Absatz (4):

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat er festzustellen, in welcher Höhe übertragbare investive Planansätze in Anspruch genommen worden sind, und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe neue investive Planreste gebildet werden.

Satzungsmäßige Besonderheiten sind zu beachten.

Dem Beauftragten obliegt auch die beim Übergang auf die kaufmännische Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz.

Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Controllings (§ 16 FS).

Zu § 19 Nutzungen und Sachbezüge

Die Gewährung von Nutzungen und Sachbezügen bedarf der schriftlichen Regelung. Die steuerrechtlichen Bestimmungen (z.B. Sachbezugsverordnung, Lohnsteuerrichtlinien etc.) sind zu beachten.

Zu § 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

zu Absatz (1):

Die Vollversammlung ist über maßgebende Einzelheiten hinreichend zu unterrichten.

Zu § 22 Veränderung von Ansprüchen

zu Absatz (1) 1.:

Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Bei Stundung privatrechtlicher Forderungen kann eine Verzinsung in angemessener Höhe vereinbart werden.

zu Absatz (1) 2.:

Die Niederschlagung ist nicht antragsgebunden. Eine Mitteilung an den Anspruchsgegner ist entbehrlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist in dieser darauf hinzuweisen, dass der Anspruch später erneut geltend gemacht werden kann. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

zu Absatz (1) 3.:

Ein Erlass ist nur dann zulässig, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für einen Erlass ist ein Antrag des Anspruchsgegners erforderlich.

Die vorgenannte Regelung gilt sinngemäß (Verzicht) auch für zivilrechtliche Ansprüche.

Zu § 23 Geldanlagen

Die Anlage soll in erster Linie in Festgeldern oder in festverzinslichen Wertpapieren erfolgen. Ausschließlich für langfristige Zwecke bestimmte Mittel, insbesondere für Pensionsverpflichtungen, können in begrenztem Umfang in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat sein,
3. von der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
4. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
5. keine Wandel- und Optionsanleihen und
6. insgesamt höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Anlage der Mittel ist im Übrigen entsprechend der Verfügbarkeit im Sinne von § 6 FS auszurichten.

Die Richtlinie RFS zur Ausführung des FS tritt am 1.1.2008 in Kraft. Damit treten die Kassendienstanweisung der Rechtsvorgänger (IHK Dillenburg und IHK Wetzlar) außer Kraft.

Dillenburg, den 12.11.2007

Präsidenten

Hauptgeschäftsführer

(Muster-) Wirtschaftssatzung

der IHK Geschäftsjahr ...

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer hat am gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), und der Beitragsordnung vom ... folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr (..... bis) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan (alternativ: Plan-GuV)
mit der Summe der Erträge in Höhe von ... Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von ... Euro

mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von ... Euro
2. im Finanzplan
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von ... Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von ... Euro

mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von ... Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von ... Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ...(5.200) € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb ...(25.000) € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1 Nichtkaufleuten¹
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis ... €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift, €
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über ... € und bis ... € €
- 2.2 Kaufleute² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis ... €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift, €
- 2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über ... € €
- 2.4. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als ... € Bilanzsumme
 - mehr als ... € Umsatz
 - mehr als ... Arbeitnehmer
- auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.3. zu veranlagten wären €
- (Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um ... % ermäßigt.)
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,... % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr ...(Geschäftsjahr).
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
- Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. a) durchgeführt.

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

III. **Kredite**

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von Euro aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **5.200.000,00 Euro** aufgenommen werden.

Ort: Datum:
IHK:

.....
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „...“ veröffentlicht:

Ort: Datum:
IHK:

.....
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlagenspiegel

Positionen der Bilanz: A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände A. II. Sachanlagen	Entwicklung der Anschaffungswerte						Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte Vorjahr (Stand: 31.12.) Euro	Restbuchwerte (Stand: 31.12.) Euro
	Anfangsbestand Euro	Zugang Euro	Umbuchungen Euro	Abgang Euro	Endstand Euro	Anfangsstand Euro	Abschreibungen des Geschäftsjahres Euro	Umbuchungen Euro	Zuschreibungen des Geschäftsjahres Euro	Entnahme für Abgänge Euro	Endstand Euro		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä., Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten (A. I. 1.) 2. Geleistete Anzahlungen (A. I. 2.)													
II. Sachanlagen 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten auf fremden Grundstücken (A. II. 1.) 2. Technische Anlagen und Maschinen (A. II. 2.) 3. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung (A. II. 3.) 4. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau (A. II. 4.)													

PLAN-IST-VERGLEICH ERFOLGSRECHNUNG (alternativ: GuV)				
Geschäftsjahr = Gj	Plan Gj *)	Ist Gj	Plan/Ist- Abweichung	Ist
	In T€	In T€	In T€	Vorjahr In T€
1. Erträge aus IHK-Beiträgen				
2. Erträge aus Gebühren				
3. Erträge aus Entgelten				
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen				
5. Andere aktivierte Eigenleistungen				
6. Sonstige betriebliche Erträge				
- davon: Erträge aus Erstattungen				
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen				
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne				
Betriebserträge				
7. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und bezogene Waren				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
8. Personalaufwand				
a) Gehälter				
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				
9. Abschreibungen				
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten				
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
- davon: Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne				
Betriebsaufwand				
Betriebsergebnis				
11. Erträge aus Beteiligungen				
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Finanzergebnis				
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
16. Außerordentliche Erträge				
17. Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliches Ergebnis				
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
19. Sonstige Steuern				
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)				
21. Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag) aus dem Vorjahr				
22. Entnahmen aus Rücklagen				
a) aus der Ausgleichsrücklage				
b) aus anderen Rücklagen				
- davon: Liquiditätsrücklage				
23. Einstellungen in Rücklagen				
a) in die Ausgleichsrücklage				
b) in andere Rücklagen				
- davon: Liquiditätsrücklage				
24. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)				

PLAN-IST-VERGLEICH FINANZRECHNUNG

	Plan Geschäfts- jahr *) In T€	Ist Geschäfts- jahr In T€	Plan/Ist- Abweichung In T€	Ist Vorjahr In T€
1. Jahresergebnis (<u>alternativ</u> : Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ohne außerordentlichem Posten				
2a. +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf - Gegenstände des Anlagevermögens				
2b. - Erträge aus Auflösung Sonderposten				
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, - +/- Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)				
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen - (+)/Erträge (-) [bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio]	XXXXXX		XXXXXXX	
5. +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von - Gegenständen des Anlagevermögens	XXXXXX		XXXXXXX	
6. +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der - Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.	XXXXXX		XXXXXXX	
7. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten - aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	XXXXXX		XXXXXXX	
8. +/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus - außerordentlichen Posten	XXXXXX		XXXXXXX	
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögen				
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen *)				
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens				
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens *)				
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit				
17a. Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten				
17b. Einzahlungen aus Investitionszuschüssen				
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten				
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit				
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	XXXXXX		XXXXXXX	
21. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	XXXXXX		XXXXXXX	
22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode				

*) Soweit Planreste aus Vorjahren gegeben sind, müssen diese zusätzlich als eigene Größe unter der jeweiligen Position ausgewiesen werden. Sie sind in die Berechnung der Plan-Ist-Abweichung mit einzubeziehen.

Plan - Ist - Vergleich - Erfolgsrechnung - Mindestgliederung

	Kontengruppe Konto	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	50						
davon: - Erträge IHK-Beiträge Vorjahre	500						
davon: - Grundbeiträge Vorjahre	50000						
- Umlagen Vorjahre	50010						
- Erträge IHK-Beiträge lfd. Jahr	501						
davon: - Grundbeiträge lfd. Jahr	50100						
- Umlagen Vorjahre	50110						
2. Erträge aus Gebühren	51						
davon: - Erträge aus Gebühren Berufsausbildung	510						
- Erträge aus Gebühren Weiterbildung	512						
- Erträge aus sonstigen Gebühren	513						
3. Erträge aus Entgelten	52						
davon: - Verkaufserlöse	520						
- Entg. a. Lehrgang, Seminaren, Veranstalt.	521						
4. Bestandsveränderungen	530						
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	532						
6. Sonstige betriebliche Erträge	54						
davon: - Erträge aus Erstattungen	541 542						
- Erträge aus öffentl. Zuwendungen	542 541						
- Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne	59001						
Betriebserträge (Summe)							

Plan - Ist - Vergleich - Erfolgsrechnung - Mindestgliederung

	Kontengruppe	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
	Konto	T€	T€	T€	T€	T€	T€
7. Materialaufwand							
a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	60						
b) Aufwand für bezogene Leistungen	61						
davon: Fremdleistungen	610						
davon: - Honorare Dozenten	61000						
- Prüferentschädigungen	61030						
8. Personalaufwand							
a) Gehälter	62, 64						
davon: - Gehälter aus unbefristeten u. befristeten Arbeitsverhältnissen	62						
- Ausbildungsvergütungen	620 - 624						
b) Soziale Abgaben, Aufw. f. Altersversorgung und Unterstützung	625						
davon: - Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	64						
- Beihilfen und Unterstützung	640						
- Renten- u. Hinterbliebenenversorgung	641						
- Vorsorge	642						
9. Abschreibungen							
a) Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände, Anlagevermögen u. Sachanlagen	65						
davon: - Abschreibungen auf Gebäude u. Gebäudeeinrichtungen	650 - 656						
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	651						
	657 + 658						

Plan - Ist - Vergleich - Erfolgsrechnung - Mindestgliederung

	Kontengruppe Konto	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	66 - 69						
davon: - sonstiger Personalaufwand	66						
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen u. . Leasing	670 - 671						
- Aufwendungen für Fremdleistungen	674						
- Rechts- und Beratungskosten	677						
- Bürobedarf, Literatur, Telekommunikation	680 - 682						
- Präsidentenfonds	686 50						
- Marketing u. Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation außer Präsidentenfonds	686 - 687						
- Aufwendungen DIHK	69200						
- Aufwendungen Grundstücke, Gebäude- und Geschäftsausstattung	693 + 694						
- Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne	79000						

Betriebsaufwand

Betriebsergebnis

11. Erträge aus Beteiligungen	55						
12. Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	56						
13. Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	57						

Plan - Ist - Vergleich - Erfolgsrechnung - Mindestgliederung

	Kontengruppe		Ist		Plan		Ist		Plan	
	Konto	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	74									
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	75									
Finanzergebnis										
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit										
16. Außerordentliche Erträge	<u>7658</u>									
17. Außerordentliche Aufwendungen	76									
Außerordentliches Ergebnis										
18. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	77									
19. Sonstige Steuern	70									
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)										

Plan - Ist - Vergleich - Erfolgsrechnung (alternativ: GuV) - Mindestgliederung

	Kontengruppe Konto	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
21. Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag) aus dem Vorjahr							
22. Entnahmen aus Rücklagen							
a) aus der Ausgleichsrücklage	80410						
b) aus anderen Rücklagen	80412						
- davon: Liquiditätsrücklage	80411						
23. Einstellungen in Rücklagen							
a) in die Ausgleichsrücklage	80400						
b) in andere Rücklagen	80402						
- davon: Liquiditätsrücklage	80401						
Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)							

■ nur die grauen Felder sind mit Werten auszufüllen.

Plan - Ist - Vergleich - Finanzrechnung - Mindestgliederung

		Kontengruppe	Plan	Ist	Plan	Ist
		Konto	T€	T€	T€	T€
		(vgl. Muster-Kontenplan)				
		Pos.20 EP/ER				
Plan-Jahresergebnis(alternativ: Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) Erfolgsplan (alternativ: GuV)		Pos.16 EP/ER				
-	außerordentliche Erträge	Pos.17 EP/ER				
+	außerordentliche Aufwendungen					
1.	Plan-Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ohne außerordentliche Posten					
2a.	+ Abschreibungen	Pos. 9 EP/ER				
-	Zuschreibungen	54500, 55010				
2b.	- Erträge Auflösung Sonderposten	547				
3.	Veränderungen Rückstellungen / RAP					
a)	+ Aufwendungen Zuführung Rückstellungen	37-39				
-	Erträge Auflösung Rückstellungen	<u>54837 - 39</u>				
b)	+ Bildung Passive RAP	49, <u>29</u>				
+	Auflösung Aktive RAP	<u>29</u>				
-	Auflösung Passive RAP	49, <u>29</u>				
-	Bildung Aktive RAP	<u>29</u>				
4.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge [bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio]	35200, 54620, <u>69720, 746</u>	XXXXX		XXXXX	
+	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		XXXXX		XXXXX	
-	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		XXXXX		XXXXX	
5.	Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens	54600, 54610, 69700, 69710, 745	XXXXX		XXXXX	
+	Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		XXXXX		XXXXX	
-	Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		XXXXX		XXXXX	

Plan - Ist - Vergleich - Finanzrechnung - Mindestgliederung

	Kontengruppe Konto (vgl. Muster-Kontenplan)	Plan		Ist		Ist T€
		T€	T€	T€	T€	
<u>6.</u>	<u>Veränderungen aus der Abnahme und Zunahme der Vorräte, der</u>	<u>XXXXX</u>	<u>XXXXX</u>			
<u>6.</u>	<u>Veränderungen aus der Abnahme und Zunahme der Vorräte, der</u>	<u>XXXXX</u>	<u>XXXXX</u>			
	Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind					
	+ Abnahme	XXXXX	XXXXX			
	- Zunahme	XXXXX	XXXXX			
<u>7.</u>	<u>Veränderungen aus der Zunahme und Abnahme der Verbindlich-</u>	<u>XXXXX</u>	<u>XXXXX</u>			
	<u>Veränderungen aus der Zunahme und Abnahme der Verbindlich-</u>	<u>XXXXX</u>	<u>XXXXX</u>			
	keiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind					
	+ Zunahme	XXXXX	XXXXX			
	- Abnahme	XXXXX	XXXXX			
8.	Außerordentliche Posten					
	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten					
	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten					
9.	Plan-Cashflow laufender Geschäftstätigkeit					
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens					
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen					
	a) Grundstücke und Gebäude					
	➢ einzelne Maßnahmen					
	➢ Verpflichtungsermächtigung					

➤ pauschal veranschlagt
Teilsomme

Anlage 11 B.2 - RFS



Plan - Ist - Vergleich - Finanzrechnung - Mindestgliederung

	Kontengruppe Konto (vgl. Muster-Kontenplan)	Plan		Ist	
		T€	T€	T€	T€
	07				
	08				
b) Technische Anlagen <ul style="list-style-type: none"> ➢ einzelne Maßnahmen ➢ Verpflichtungsermächtigung ➢ pauschal veranschlagt Teilsumme					
c) Betriebs- und Geschäftsausstattung <ul style="list-style-type: none"> ➢ einzelne Maßnahmen (ohne Fahrzeuge) ➢ Verpflichtungsermächtigung ➢ Fahrzeuge ➢ pauschal veranschlagt Teilsumme					
12. +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens				
				<u>02.546,1</u>	
				<u>69700</u>	
13. -	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens				
	<ul style="list-style-type: none"> ➢ einzelne Maßnahmen ➢ pauschal veranschlagt 				
14. +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	<ul style="list-style-type: none"> ➢ Abgang von Beteiligungen ➢ Abgang von sonstigen Finanzanlagen 				
				55020	
				<u>?????? 74500</u>	
15. -	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	<ul style="list-style-type: none"> ➢ Zugang von Beteiligungen ➢ Zugang von sonstigen Finanzanlagen 				
				11, 13	
				12, 14 bis 16	
16. =	Cashflow aus der Investitionstätigkeit				

Plan - Ist - Vergleich - Finanzrechnung - Mindestgliederung

	Kontengruppe Konto (vgl. Muster-Kontenplan)	Plan		Ist	
		T€	T€	T€	T€
17.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten und aus Investitionszuschüssen				
a)	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten				
	➢ Investitionskredite				
	➢ Kassenkredite				
	Teilsumme Kreditaufnahme				
b)	Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen				
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten				
	➢ Investitionskredite				
	➢ Kassenkredite				
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit				
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX
21.	+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX
22.	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode				

*) abhängig vom Buchungsverfahren

Anlage 2-RFS

Personalübersicht

Plan-Personalübersicht zum Erfolgsplan (alternativ: Plan-GuV) für das Jahr xxxx (2003) *)

Stichtag: 31.12.

Anzahl der Mitarbeiter (nach Köpfen)			
Mitarbeitergruppe	Ist Vorjahr (x - 1)	Voraussichtliches Ist laufendes Jahr (x)	Planwert Jahr (x + 1)
<i>Planung für 2003</i>	<i>per 31.12.2001</i>	<i>per 31.12.2002</i>	<i>per 31.12. 2003</i>
Geschäftsführer			
Angestellte			
Techn. Personal			
Sondereinrichtungen (mit Arbeitsvertrag IHK)			
Befristete Arbeitsver- hältnisse (ab 3 Monate)			
Geringfügig Beschäftigte			
In Elternzeit/ in Altersteilzeit			
Auszubildende			
Nachrichtlich in PJ			

*) *kursiv = Beispiel*

ERFOLGSPLAN (alternativ: Plan-GuV) – Mindestgliederung

	Kontengruppe		- Plan	
	Konto	T€	T€	--
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	50			
davon: - Erträge IHK-Beiträge Vorjahre	500			
davon: - Grundbeiträge Vorjahre	50000			
- Umlagen Vorjahre	50010			
- Erträge IHK-Beiträge lfd. Jahr	501			
davon: - Grundbeiträge lfd. Jahr	50100			
- Umlagen Vorjahre	50110			
2. Erträge aus Gebühren	51			
davon: - Erträge aus Gebühren Berufsbildung	510			
- Erträge aus Gebühren Weiterbildung	512			
- Erträge aus sonstigen Gebühren	513			
3. Erträge aus Entgelten	52			
davon: - Verkaufserlöse	520			
- Entg. a. Lehrgang, Seminaren, Veranstalt.	521			
4. Bestandsveränderungen	530			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	532			
6. Sonstige betriebliche Erträge	54			
davon: - Erträge aus öffentl. Zuwendungen	541			
- Erträge aus Erstattungen	542			
- Erträge aus Abführung von Mitteln an gesonderte Wirtschaftspläne	59001			
Betriebserträge (Summe)				

Anlage 3-RFS

Kontengruppe	Konto	T€	- Plan	-	T€
7. Materialaufwand					
a)	Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	60			
b)	Aufwand für bezogene Leistungen	61			
	davon: Fremdleistungen	610			
	davon: - Honorare Dozenten	61000			
	- Prüferentschädigungen	61030			
8. Personalaufwand					
a)	Gehälter	62, 64			
	davon: - Gehälter aus unbefristeten u. befristeten Arbeitsverhältnissen	62			
b)	Soziale Abgaben, Aufwand für Altersversorgung und Unterstützung	620 - 624			
	davon: - Arbeitsgeberanteil zur Sozialversicherung	625			
	- Beihilfen und Unterstützung	64			
	- Renten- u. Hinterbliebenenversorgung	640			
	- Vorsorge	641			
		642			
		643 + 644			
9. Abschreibungen					
a)	Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände, Anlagevermögen u. Sachanlagen	65			
	davon: - Abschreibungen auf Gebäude u. Gebäudeeinrichtungen	650 - 656			
b)	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	651			
		657 + 658			

Anlage 3-RFS

Kontengruppe	T€	- Plan	-	T€
Konto		T€		T€
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
davon:				
- Sonstiger Personalaufwand	66 - 69			
- Mieten, Pachten, Erbauzinsen u. Leasing	66			
- Aufwendungen für Fremdleistungen	67			
- Rechts- und Beratungskosten	674			
- Bürobedarf, Literatur, Telekommunikation	677			
- Präsidentenfonds	680 - 682			
- Marketing u. Öffentlichkeitsarbeit,	686			
Repräsentation außer Präsidentenfonds	686 - 687			
- Aufwendungen DIHK	69200			
- Aufwendungen Grundstücke, Gebäude- und	693 + 694			
Geschäftsausstattung	79000			
- Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne				
Betriebsaufwand				
Betriebsergebnis				
11. Erträge aus Beteiligungen	55			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des	56			
Finanzanlagevermögens				
13. Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	57			

Anlage 3-RFS

Kontengruppe Konto	T€	- P l a n T€	- T€
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	74		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	75		
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge	76		
17. Außerordentliche Aufwendungen	76		
Außerordentliches Ergebnis			
18. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	77		
19. Sonstige Steuern	70		
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag)			

Anlage 3-RFS

Kontengruppe Konto	T€	- Plan T€	- T€
80410			
80412			
80411			
80400			
80402			
80401			

21. Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag)
aus dem Vorjahr

22. Entnahmen aus Rücklagen

- a) aus der Ausgleichsrücklage
- b) aus anderen Rücklagen
 - davon Liquiditätsrücklage

23. Einstellungen in Rücklagen

- a) in die Ausgleichsrücklage
- b) in andere Rücklagen
 - davon: Liquiditätsrücklage

Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)

 Nur die grauen Felder sind mit Werten auszufüllen

FINANZPLAN - Mindestgliederung

		Kontengruppe Konto <small>(vgl. Muster-Kontenplan)</small>	Plan T€	Plan T€
Plan-Jahresergebnis (<u>alternativ</u> : Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) Erfolgsplan (<u>alternativ</u> : Plan-GuV)				
-	außerordentliche Erträge	Pos.20 EP/ER		
+	außerordentliche Aufwendungen	Pos.16 EP/ER Pos.17 EP/ER		
1.	Plan-Jahresergebnis (<u>alternativ</u> : Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ohne außerordentliche Posten			
2a.	+ Abschreibungen	Pos. 9 EP/ER		
-	Zuschreibungen	54500, 55010		
2b.	- Erträge Auflösung Sonderposten	547		
3.	Veränderungen Rückstellungen / RAP			
a)	+ Aufwendungen Zuführung Rückstellungen	37-39		
-	Erträge Auflösung Rückstellungen	37-39		
b)	+ Bildung Passive RAP	49		
+	Auflösung Aktive RAP	29		
-	Auflösung Passive RAP	49		
-	Bildung Aktive RAP	29		
<i>Positionen 4. - 8. entfallen im Plan</i>				
9.	Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	05 bis 08, 54610, 69710		
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	05		
	a) Grundstücke und Gebäude			
	➢ einzelne Maßnahmen			
	➢ Verpflichtungsermächtigung			
	➢ pauschal veranschlagt			
	Teilsomme			

FINANZPLAN - Mindestgliederung

	Kontengruppe Konto (vgl. Muster-Kontenplan)	Plan T€	Plan T€
b) Technische Anlagen	07		
➢ einzelne Maßnahmen			
➢ Verpflichtungsermächtigung			
➢ pauschal veranschlagt			
Teilsomme			
c) Betriebs- und Geschäftsausstattung	08		
➢ einzelne Maßnahmen (ohne Fahrzeuge)			
➢ Verpflichtungsermächtigung			
➢ Fahrzeuge			
➢ pauschal veranschlagt			
Teilsomme			
12. +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	546	
13. -	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	02	
➢ einzelne Maßnahmen			
➢ pauschal veranschlagt			
14. +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	55020	
➢ Abgang von Beteiligungen			
➢ Abgang von sonstigen Finanzanlagen	74500		
15. -	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	11, 13	
➢ Zugang von Beteiligungen			
➢ Zugang von sonstigen Finanzanlagen	12, 14 bis 16		
16. =	Cashflow aus der Investitionstätigkeit		

FINANZPLAN - Mindestgliederung

	Kontengruppe		Plan	Plan
	Konto	(vgl. Muster-Kontenplan)		
17.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten und aus Investitionszuschüssen			
	a) Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	350, 54140 *)		
	➢ Investitionskredite	42		
	➢ Kassenkredite			
	Teilsomme Kreditaufnahme			
	b) Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen			
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	42		
	➢ Investitionskredite			
	➢ Kassenkredite			
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			

20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19) XXXXX XXXXX

*) abhängig vom Buchungsverfahren

Kontenplan

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
0				Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
	01	010	01000	Aufwendungen zur Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
	02	020		Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte
			02000	Konzessionen
			02010	Gewerbliche Schutzrechte
			02020	Ähnliche Rechte und Werte
			02030	Lizenzen an Rechten und Werten
			02040	Softwarelizenzen
	03			frei
	04	040	04000	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05			Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
		050	05000	Unbebaute Grundstücke
		051	05100	Bebaute Grundstücke
		052	05200	Grundstücksgleiche Rechte
		053	05300	Betriebsgebäude
		054		Verwaltungsgebäude
			05400	Verwaltungsgebäude auf eigenen Grundstücken
			05410	Verwaltungsgebäude auf fremden Grundstücken
		055		Andere Bauten
			05500	Andere Bauten auf eigenen Grundstücken
			05510	Andere Bauten auf fremden Grundstücken
		056		Grundstückseinrichtungen
			05600	Außenanlagen
		059	05900	Wohngebäude
	06			frei
	07	070		Technische Anlagen und Maschinen
			07000	Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik
			07010	Anlagen und Geräte für Arbeitssicherheit und Umweltschutz
			07020	Sonstige Anlagen, Maschinen und Geräte
	08			Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
		080		frei
		081	08100	Werkstatteneinrichtung und -geräte
		082	08200	Werkzeuge, Werksgeweräte und Modelle, Prüf- und Messmittel
		083	08300	Lager- und Transporteinrichtungen
		084	08400	Fuhrpark
		085		Sonstige Betriebsausstattung
			08500	Bibliothek
			08510	Sammlungen
			08520	Kunstgegenstände
		086	08600	Büromaschinen, Organisationsmittel und Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen
		087	08700	Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung
		088	08800	Reserveteile für Betriebs- und Geschäftsausstattung
		089	08900	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (GWG) 475.- €(inkl. MwSt.)
	09			Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
		090	09000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
		095	09500	Anlagen im Bau

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
1				Finanzanlagen
	10			frei
	11			Anteile an verbundenen Unternehmen
		110	11000	Anteile an Tochterunternehmen
		119	11900	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
	12			Ausleihungen an verbundene Unternehmen
		120	12000	Gesicherte Ausleihungen an verbundene Unternehmen
		125	12500	Ungesicherte Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13	130	13000	Beteiligungen
	14			Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		140	14000	Gesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
		145	14500	Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
	15			Wertpapiere des Anlagevermögens
		150	15000	Festverzinsliche Wertpapiere
		158		frei
		159	15900	Sonstige Wertpapiere
	16			Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)
		160	16000	Genossenschaftsanteile
		161	16100	Gesicherte sonstige Ausleihungen
		162	16200	Sonstige GmbH-Anteile
		163	16300	Ungesicherte sonstige Ausleihungen
		164	16400	Ausleihungen an Beschäftigte der IHK
		165	16500	Rückdeckungsansprüche aus Versicherungen
		166		Unterstützungskassen
			16600	Unterstützungskasse (Kapitalstockaufbau)
		169		Übrige sonstige Finanzanlagen
			16900	VdW-Anteil (auflösungsbedingtes Guthaben)
			16910	Übrige sonstige Finanzanlagen
	17			frei
	18			frei
	19			frei
2				Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
				Vorräte
	20			Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe
		202		Hilfsstoffe
			20200	Büromaterial
			20210	EDV-Material
			20220	Sonstige Hilfsstoffe
		203	20300	Sonstige Betriebsstoffe
		206	20600	Skonto Verrechnung Kreditor (ausschließlich Systemkonto)
		209	20900	Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	21	210	21000	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
	22			Fertige Erzeugnisse und Handelswaren
		220	22000	Fertige Erzeugnisse
		228	22800	Handelswaren
				Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	23			Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen u. Leistungen
		230	23000	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen
		231	23100	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Leistungen
	24	240		Forderungen aus IHK-Beiträgen und Gebühren
			24000	Forderungen aus IHK- Beiträgen
			24010	Forderungen aus Gebühren

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
		241		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten
			24100	Forderungen aus Entgelten
		247	24700	Zweifelhafte Forderungen aus IHK-Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen
		249		Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
			24900	Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
			24910	Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
25	250			Forderungen gegen verbundene Unternehmen
			25000	Forderungen aus Umsatztätigkeiten gegen verbundene Unternehmen
			25010	Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmer
			25020	Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen
			25030	Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen
		255		Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
			25500	Forderungen aus Umsatztätigkeiten gegen Beteiligungen
			25510	Sonstige Forderungen gegen Beteiligungen
			25520	Einzelwertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungen
			25530	Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungen
26				Sonstige Vermögensgegenstände
		260		Forderungen aus Zuschüssen und Erstattungen
			26000	Forderungen aus Zuschüssen
			26010	Forderungen aus Erstattungen
		261		Anrechenbare Vorsteuer und aufzuteilende Vorsteuer
			26100	Anrechenbare Vorsteuer 7 %
			26110	Anrechenbare Vorsteuer 16 %
			26120	Anrechenbare Vorsteuer innergemeinschaftlicher Erwerb 7 %
			26130	Anrechenbare Vorsteuer innergemeinschaftlicher Erwerb 16 %
			26140	Einfuhrumsatzsteuer
			26150	Anrechenbare Vorsteuer nach §13b UStG
			26160	Aufzuteilende Vorsteuer 7 %
			26170	Aufzuteilende Vorsteuer 16 %
		262	26200	Sonstige Umsatzsteuer-Forderungen
		263	26300	Sonstige Forderungen an Finanzbehörden
		264	26400	Forderungen an Sozialversicherungsträger
		265		Forderungen an Beschäftigte der IHK
			26500	Forderungen an Bedienstete aus Überzahlungen Lohn u. Gehalt
			26510	Lohn- und Gehaltsvorschüsse
			26520	Reisekostenvorschüsse
				Sonstige Forderungen an Bedienstete
		266		Andere sonstige Forderungen
			26600	Geleistete Anzahlungen (Bauvorhaben)
			26601	Andere geleistete Anzahlungen
			26610	Kautionen und sonstige Sicherheitsleistungen
			26620	Forderungen aus Weiterbelastungen an Dritte
			26630	Sonstige Forderungen an Dritte aus Vermietungen
			26640	Andere sonstige Forderungen an Dritte (Schadenersatzansprüche)
			26650	Debitorische Kreditoren
			26660	Durchlaufende Posten
		267		Andere sonstige Vermögensgegenstände
			26700	andere sonstige Vermögensgegenstände (z.B. kurzfristige Darlehn)

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
		269		Wertberichtigungen zu sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen
			26900	Einzelwertberichtigungen zu sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen
			26910	Pauschalwertberichtigungen zu sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen
27				Wertpapiere des Umlaufvermögens
	270		27000	Anteile an verbundenen Unternehmen
	279		27900	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
28				Flüssige Mittel
	280			Guthaben bei Kreditinstituten
			28000	Guthaben bei Sparkassen
				Guthaben bei Banken
				Guthaben bei sonstigen Kreditinstituten
	283		28300	Postbankguthaben
	284		28400	Guthaben bei der Landeszentralbank
	286		28600	Schecks
	287		28700	Bestand der Zentralkasse
	288		28800	Bestand der Nebenkassen
29				Aktive Rechnungsabgrenzung
	290		29000	Disagio
			29010	Zölle und Verbrauchssteuern auf Vorräte
			29020	Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen
			29030	Andere aktive Jahresabgrenzungsposten
			29040	Aktive Steuerabgrenzung
3				Eigenkapital und Rückstellungen
	30	300	30000	Eigenkapital
	31			frei
	32			Rücklagen
	320		32000	Ausgleichsrücklage
	321		32100	Liquiditätsrücklage
	323			Andere Rücklagen
			32300	Andere zweckgebundene Rücklagen
			32310	Andere Rücklagen
33				Ergebnisverwendung (<u>alternativ</u>: Verwendung/Ausgleich Bilanzgewinn/Bilanzverlust)
				Jahresergebnis (<u>alternativ</u>: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)
	331		33100	Vorjahr
			33110	Ergebnisvortrag aus früheren Perioden (<u>alternativ</u> : Gewinn-/Verlustvortrag)
34	340		34000	Jahresergebnis (<u>alternativ</u>: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)
35				Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
	350			Sonderposten aus Zuschüssen für Investitionen
				Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen für Investitionen
	352		35200	Sonderposten konsumtive Planreste
36				frei
37				Rückstellungen für Pensionen
	370		37000	Verpflichtungen für laufende Pensionsfälle
			37010	Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften
			37020	Verpflichtungen für verfallbare Anwartschaften
			37030	Verpflichtungen für ausgeschiedene Mitarbeiter
38				Steuerrückstellungen
	380		38000	Rückstellung für Gewerbeertragsteuer
	381		38100	Rückstellung für Körperschaftsteuer
	382		38200	Rückstellung für Kapitalertragsteuer

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
		383	38300	Rückstellung für ausländische Quellensteuer
		384	38400	Rückstellung für andere Steuern von Einkommen und Ertrag
		389	38900	Sonstige Steuerrückstellungen
	39			Sonstige Rückstellungen
		390	39000	Rückstellung für Personalaufwendungen
		391	39100	Rückstellung für Gewährleistungen
		392	39200	Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten
		393	39300	Rückstellung für andere ungewisse Verbindlichkeiten und Gewährleistungsverpflichtungen
		397	39700	Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
		398	39800	Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen des Anlagevermögens
		399		Rückstellung für andere Aufwendungen
			39900	Rückstellung für ausstehende Rechnungen
4				Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	40			frei
	41			frei
	42			Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
		420		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (kurzfristig)
			42000	Kredit, Bank A
			42010	Kredit, Bank Z
		425		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (langfristig)
			42500	Investitionskredit, Bank A
			42510	Investitionskredit, Bank Z
		429	42900	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43			Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
		430		Erhaltene Anzahlungen auf Leistungen (Bestellungen (Umsatzfähigkeit))
			43000	Erhaltene Anzahlungen auf Leistungen nicht Ust.-pflichtig (Bestellungen (Umsatzfähigkeit))
			43010	Erhaltene Anzahlungen auf Leistungen Ust.-pflichtig (Bestellungen (Umsatzfähigkeit))
	44			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		440	44000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland
		442	44200	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen diverse (CPD)
		443		frei
		444		frei
		445	44500	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Ausland
		449	44900	Sonstige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
	45			- frei -
	46			Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
		460	46000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Inland (verbundene Unternehmen)
		465	46500	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Ausland (verbundene Unternehmen)
		469	46900	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47			Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		470	47000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Inland (Beteiligungen)
		475	47500	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Ausland (Beteiligungen)

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
		479	47900	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
48				Sonstige Verbindlichkeiten
		480	48000	Umsatzsteuer
		481	48100	Umsatzsteuer nicht fällig
		482	48200	Umsatzsteuervorauszahlung
			48210	Umsatzsteuerzahllast
		483	48300	Sonstige Steuerverbindlichkeiten
		484	48400	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
		485		Verbindlichkeiten gegenüber Bediensteten
			48500	Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigte der IHK
		486		Andere sonstige Verbindlichkeiten
			48600	Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen
			48610	Provisionen
			48620	Kreditorische Debitoren (Überzahlung von Kunden)
			48630	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen Dritter
			48640	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbeschäftigten der IHK
		489	48900	Übrige sonstige Verbindlichkeiten
49		490		Passive Rechnungsabgrenzung
			49001	Berufsbildung RAP
			49002	Sonstige Passive RAP
5				Erträge
	50			Erträge aus IHK-Beiträgen
		500		Erträge aus IHK-Beiträgen Vorjahre
			50000	Grundbeiträge aus Vorjahren
			50010	Umlagen aus Vorjahren
		501		Erträge aus IHK-Beiträgen lfd. Jahr
			50100	Grundbeiträge laufendes Jahr
			50110	Umlagen laufendes Jahr
			50111	Verrechnungskonto Beitragseingänge
	51			Erträge aus Gebühren
		510		Erträge aus Gebühren, Berufsausbildung
			51000	Berufliche Ausbildung und Umschulung
		512		Erträge aus Gebühren, Weiterbildung
			51200	Berufliche Fortbildung
			51210	Prüfungen der Ausbilder
		513		Erträge aus Gebühren, sonstige
			51300	Sachkundeprüfung nach § 7 Waffengesetz
			51301	Sachkundeprüfung nach § 50 Arzneimittelgesetz
			51302	Sachkundeprüfung nach Güterkraftverkehrsgesetz
			51303	Sachkundeprüfung nach Personenbeförderungsgesetz
			51310	Unterrichtungsverfahren nach dem Gaststättengesetz
			51311	Unterrichtungsverfahren für das Bewachungsgewerbe
			51320	Ursprungszeugnisse, Bescheinigungen, Zweitschifter
			51321	Carnets
			51330	Sachverständigenbestellung
			51340	Aus- und Räumungsverkäufe
			51350	Gefahrgutfahrer-Prüfung
			51360	Gefahrgutbeauftragten-Prüfung
			51370	Öko-Audit
			51390	Mahngebühren
	52			Erträge aus Entgelten
		520		Verkaufserlöse
			52000	Erlöse aus Mitteilungen (z.B. Kammerzeitschrift) und Anzeigenerlöse

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
			52010	Erlöse aus Ehrenurkunden
				Erlöse aus Formularen, Drucksachen
			52020	Erlöse aus Formularen, Drucksachen (allg. MWSt.-Satz)
			52021	Erlöse aus Formularen, Drucksachen (ermäßigter MWSt.-Satz)
			52022	Erlöse aus Formularen, Drucksachen (ohne MWSt.)
				Erlöse aus Fotokopien, Anschriftenverzeichnisse
			52030	Erlöse aus Fotokopien, Anschriftenverzeichnissen (allg. MWSt.-Satz)
			52031	Erlöse aus Fotokopien, Anschriftenverzeichnissen (ermäßigter MWSt.-Satz)
			52032	Erlöse aus Fotokopien, Anschriftenverzeichnissen (ohne MWSt.-Satz)
			52040	Provisionen aus dem Verkauf von Messekarten und Katalogen (16% Ust.)
			52049	Sonstige Provisionen (z.B. Vignetten, D-Trust)
			52050	Erträge aus eigenen Veröffentlichungen
			52060	Sonstige Erträge aus Veröffentlichungen
				Sonstige Verkaufserlöse
			52090	Erträge PAL (ohne Ust.)
			52091	Erträge PAL (mit Ust.)
			52099	Sonstige Verkaufserlöse
	521			Entgelte aus Lehrgängen, Seminaren und Veranstaltungen
				Erlöse aus Seminaren, Tagungen,
			52100	Symposien (mit MWSt.) (Informationsveranstaltungen)
				Erlöse aus Seminaren, Tagungen,
			52110	Symposien (ohne MWSt.) (Informationsveranstaltungen)
			52120	Entgelte aus Lehrgängen (mit MWSt.) (Fort- u. Weiterbildung)
			52130	Entgelte aus Lehrgängen (ohne MWSt.) (Fort- u. Weiterbildung)
	522			Sonstige Entgelte
			52200	Erlöse aus Schieds- u. Einigungsverfahren
			52210	Erträge aus Börsen
	529			Erlösberichtigungen
			52900	Gewährte Skonti
			52910	Gewährte Boni / Rückvergütungen
			52990	Andere Erlösberichtigungen
53				Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	530			Bestandsveränderungen
				Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen und nicht
			53000	abgerechneten Leistungen
			53010	Bestandsveränderungen teillfertige Leistungen
	532			Andere aktivierte Eigenleistungen
			53200	Selbsterstellte Anlagen
54				Sonstige betriebliche Erträge (Nebenerlöse)
	540			Nebenerlöse
			54000	Mieterlöse
			54001	Mieterlöse Veranstaltungsräume
			54010	Erträge aus der Vereinnahmung von Mietnebenkosten
			54020	Erlöse aus Nebenbetrieben
			54030	Erlöse aus Kantinenbetrieb und Bewirtung
			54040	Erlöse aus der Abgabe von Energie und Abfällen
			54050	Erlöse aus anderen Nebenbetrieben
	541			Erträge aus öffentlichen Zuwendungen
			54100	Erträge aus Erstattungen für ABM
			54110	Erträge aus Erstattungen des AA für Vorruhestandsregelungen (ATZ), Zuwendungen zur Finanzierung von Berufsbildungsmaßnahmen
			54120	Zuwendungen zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
			54121	Zuwendungen zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen
				Sonstige Zuwendungen von öffentlicher Seite
			54130	Sonstige Zuwendungen von öffentlicher Seite (Ust.-frei)
			54131	Sonstige Zuwendungen von öffentlicher Seite (Ust.-pflichtig)
			54140	Zuwendungen von öffentlicher Seite für Investitionen (Investitionszuschüsse)
		542		Erträge aus Erstattungen
			54200	Erträge aus Rückvergütungen für Versorgungsbezüge Erträge aus Personal- und Sachmittelgestellung
			54210	Erträge aus Personalgestellung
			54211	Erträge aus Sachmittelgestellung
			54220	Erträge aus Erstattungen sonst. Personalaufwendungen
			54230	Erstattungen Prüfungsmaterial
			54290	sonstige Erstattungen
		543		sonstige Erlöse
			54300	Erlöse aus Verwaltungskosten
			54310	Erlöse aus Werbung
			54320	Versandkostenpauschale (allg. MwSt.-Satz)
			54321	Versandkostenpauschale (erm. MwSt.-Satz)
			54322	Versandkostenpauschale (ohne MwSt.-Satz)
			54390	Sonstige Nebenerlöse
		544		Andere sonstige betriebliche Erträge
			54400	Erträge aus Schadenersatzleistungen
			54490	Andere sonstige betriebliche Erträge
		545		Erträge aus Werterhöhungen des Anlage- und Umlaufvermögens (außer Vorräte u. Wertpapiere)
			54500	Erträge aus Werterhöhungen des Anlagevermögens
			54510	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen
			54520	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Pauschalwertberichtigungen
		546		Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
			54600	Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen (Buchgewinne)
			54610	Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen (Buchgewinne)
			54620	Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens (keine verbundenen Unternehmen)
		547		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
			54700	Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (für Investitionen)
			54710	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens Planreste (konsumtiv)
		548		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
			54800	Auflösung von Rückstellungen für Pensionen
			54810	Auflösung von Steuerrückstellungen
			54820	Auflösung von sonstigen Rückstellungen
			54890	Herabsetzung von sonstigen Rückstellungen
		549		Periodenfremde Erträge
			54990	Sonstige periodenfremde Erträge
	55			Erträge aus Beteiligungen
		550	55000	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen
			55010	Erträge aus Zuschreibungen zu Anteilen an verbundenen Unternehmen
			55020	Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen
		552	55200	Erträge aus anderen Beteiligungen
	56			Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
		560	56000	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (inkl. Festgeld Rücklagen)

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
	57			Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
		570	57000	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge von verbundenen Unternehmen
		571	57100	Erträge aus Bankzinsen
			57110	Zinsen aus Festgeldern des Umlaufvermögens
		572	57200	Diskonterträge
		574	57400	Sonstige Zinserträge
		575	57500	Bürgschaftsprovisionen
		576		Zinsen für Forderungen
			57600	Zinsen für Forderungen
			57610	Aufzinsungserträge
			57620	Kupongutschriften
			57630	Zinsen aus Mitarbeiterdarlehen
		579		Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
			57900	Kursgewinne
			57910	übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58			Außerordentliche Erträge
		580	58000	Spenden
		581	58100	Zahlungseingänge aus abgeschriebenen Forderungen
		589	58900	Sonstige außerordentliche Erträge
				Erträge aus Zuschüssen aus Wirtschaftsplan an gesonderte
	59	590	59000	Wirtschaftspläne *)
				Erträge aus der Abführung von Mitteln aus gesonderten
			59001	Wirtschaftsplänen *)
6				Betriebliche Aufwendungen
	60 - 61			Materialaufwand **)
	60			Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe
		600		Hilfsstoffe
			60000	Vordrucke, Formulare und Urkunden (ohne Vorsteuer)
			60001	Vordrucke, Formulare und Urkunden (mit Vorsteuer)
			60010	Prüfungsmittel
		602		Bezogene Waren
			60200	Waren für Kiosk, Automaten
			60210	Bewirtungsvorrat (z.B. Getränke, Milch, Zucker, Kekse)
			60220	Broschüren und sonstiges Schrifttum
		603		Sonstige Sachaufwendungen
			60300	Bezugsnebenkosten
	61			Bezogene Leistungen (für die betriebliche Leistungserstellung)
		610		Fremdleistungen
			61000	Honorare Dozenten
			61010	Gutachten
			61020	Zeitarbeitskräfte (für die betriebliche Leistungserstellung)
			61030	Prüferentschädigung
			61090	Sonstige Fremdleistungen
		617		Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen
			61700	Aufwendungen für Druckaufträge
			61710	Aufwendungen für sonstiges Schrifttum
		618		Erhaltene Skonti, Boni, Rabatte (sofern den Aufwandsarten nicht direkt zurechenbar)
			61800	Erhaltene Skonti
			61810	Erhaltene Boni
			61820	Erhaltene Rabatte
	62 - 64			Personalaufwand
	62			Gehälter

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
		620		Gehalt für geleistete Arbeitszeit, einschl. tariflicher, vertraglicher oder arbeitsbedingter Zulagen
			62000	Gehalt
			62010	Vermögensbildende Leistungen
			62090	Sonstige tarifliche oder vertragliche Aufwendungen
		621		Sachbezüge
			62100	Fahrtkostenzuschüsse
			62110	Essenzzuschüsse
			62190	Sonst. Sachbezüge
		622		Sonstige Personalkosten (Gehalt)
			62200	Dienstjubiläen
			62210	Trennungsgeld
		624		Befristete Arbeitsverhältnisse
			62400	Vergütung für befristete Arbeitsverhältnisse
			62490	Lohnsteuer für befristete Arbeitsverhältnisse bei Pauschalversteuerung
		625		Auszubildende
			62500	Vergütung für Ausbildung
			62590	Sonstige tarifliche oder vertragliche Aufwendungen (Azubis)
		628	62800	Sonstige Personalkosten (Azubis)
63				frei
64				Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
		640	64000	AG-Anteil zur Sozialversicherung
		641		Beihilfen und Unterstützungen
			64100	Beihilfen
			64110	Unterstützungen
		642		Renten und Hinterbliebenenversorgung direkt
			64200	Renten und Hinterbliebenenversorgung
			64210	Altersteilzeit (Freistellungsphase)
		643		Altersversorgungsbeiträge Unterstützungskassen
			64300	Aufwendungen für Direktversicherungen
				Zuweisungen an Pensions- und Unterstützungskassen (ohne
			64310	Dotierungen)
			64320	VdW-Umlage
			64330	VbL-Beitrag
			64390	Sonstige Altersversorgungsbeiträge
		644		Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen und Altersteilzeit
			64400	Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen
			64410	Veränderungen der Rückstellungen für Altersteilzeit
			64420	Veränderungen der Rückstellungen für sonstige Poster
		645	64500	Beiträge zur Berufsgenossenschaft
		649	64900	Sonstige soziale Abgaben
65				Abschreibungen
		650	65000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
		651	65100	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen
		654		Abschreibungen auf Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
			65400	Abschreibungen auf Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
			65410	Abschreibungen auf GWG (410,- EUR)
		656	65600	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen
		657	65700	unübliche Abschreibungen auf Vorräte (Sonderabschreibungen)
				Unübliche Abschreibungen auf Forderungen und sonstige
		658	65800	Vermögensgegenstände
		659	65900	Sonstige Abschreibungen

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
	66 - 70			Sonstiger betrieblicher Aufwand
	66			Sonstige Personalkosten
		660		Aufwendungen für Personaleinstellungen, -umsetzungen und -entlassungen
			66000	Übernommene Fahrtkosten
			66010	Umzugskosten
			66020	Stellenanzeigen
			66030	Sonstige Aufwendungen für Personaleinstellungen, -umsetzungen und -entlassungen
		661		Aufwendungen für Betriebs- / Amtsarzt, Arbeitssicherheit
			66100	Aufwendungen für amtsärztliche Untersuchungen
			66110	Aufwendungen für arbeitsmedizinische Vorsorge u. betriebsärztlichen Dienst
			66190	Sonst. Aufwendungen für Betriebs- und Arbeitssicherheit
		662		Personenbezogene Versicherungen
			66200	Aufwendungen für Prämien von Rückdeckungsversicherungen
		663	66300	Aufwendungen für Fort- u. Weiterbildung
		664	66400	Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen
		665	66500	Aufwendungen für Sozialeinrichtungen
		666	66600	Ausgleichsabgabe gem. Schwerbehindertengesetz
		669		Sonstige Personalaufwendungen
			66900	Sonstige Personalaufwendungen
			66910	Verpflichtungen gem. Art.131 GG
	67			Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
		670		Mieten, Pachten und Erbauzinsen
			67000	Mieten, Pachten und Erbauzinsen für Grundstücke
			67010	Mieten, Pachten für Diensträume und -gebäude
			67020	Mieten, Pachten für Maschinen, Geräte und Anlagen
			67090	Mieten und Pachten für sonstiges Anlagevermögen
		671		Leasing
			67100	Leasinggebühren Gebäude
			67110	Leasinggebühren EDV (Mietleasing)
			67190	Sonstige (Miet-)Leasinggebühren
		672		Lizenzen und Konzessionen
			67200	Lizenzen und Konzessionen
			67210	Softwarelizenzen (kleiner 1 Jahr) / kleiner 485.- €
		673		Gebühren
			67300	Müllabfuhr
			67310	Straßenreinigungsgebühr
			67390	Sonstige Gebühren
		674		Aufwendungen für Fremdleistungen
			67400	Aufwendungen für Fremdensorgung
			67410	Aufwendungen für Fremdreinigung
			67420	Aufwendungen für Sicherheitsdienste
			67430	Aufwendungen für EDV-Dienstleistungen
			67440	Aufwendungen für Verwaltungssysteme und -abwicklung (z.B. Gehaltsabrechnung, AKB)
			67450	Zeitarbeitskräfte / Werksverträge (für "interne" Leistungserstellung)
			67460	Fremdleistungen für Telekommunikationsanlagen
			67490	Sonstige Fremdleistungen (z.B. Beihilfe-Abrechnung)
		675		Kosten des Geldverkehrs
			67500	Nebenkosten des Geldverkehrs
		676	67600	Provisionen
		677		Rechts- und Beratungskosten
			67700	Aufwendungen für Prüfung des Jahresabschlusses und Kassenprüfung

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
			67710	Aufwendung für Rechtsberatung (Rechtsschutz, Sachverständige, Gerichtsverfahren inkl. Gerichtskosten)
			67720	Mahn- und Beitreibungskosten Beitrag (inkl. Gerichtskosten)
			67721	Mahn- und Beitreibungskosten Gebühren und Entgelte (inkl. Gerichtskosten)
			67730	Gutachten für interne Zwecke
			67790	Aufwendungen für sonstige Beratungen für interne Zwecke
		679	67900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
68				Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
		680		Büromaterial und Drucksachen
			68000	Büromaterial
			68010	EDV-Material
			68020	Vordrucke, Formulare und Urkunden
			68030	Aufwendungen für andere Drucksachen
		681	68100	Zeitschriften und Fachliteratur
		682		Porto, Telefon, Netze
			68200	Porto
			68210	Aufwendungen für Telekommunikation
			68220	Aufwendungen für Onlinedienste (Internet)
			68230	Netzkosten
		685		Reisekosten
			68500	Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtung, Tagegeld) IHK Mitarbeiter
			68501	Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtung, Tagegeld) Dozenten, Prüfer, Ausschussmitglieder
			68510	Erstattung für private PKW-Nutzung
		686		Bewirtung und Repräsentation
			68600	Bewirtungskosten (Catering, auch für Veranstaltungen, nicht Vorrat)
			68610	Repräsentation (z.B. Blumenschmuck, Fahnen)
			68620	Ehrungen und Geschenke (nicht an Mitarbeiter)
			68630	Spenden
			68640	Zuwendungen für soziale und kulturelle Zwecke
			68650	Präsidentenfonds
			68660	Stipendien Jubiläumsstiftung
			68670	Künstlerhonorare
		687		Marketing, Öffentlichkeitsarbeit
			68700	Marketing
			68710	Anzeigen (nicht Stellenanzeigen)
			68720	Ausstellungen / Messen
			68730	Werbegeschenke bis 40,00 EUR
			68740	Werbegeschenke über 40,00 EUR
				Öffentlichkeitsarbeit
			68750	Fotoarbeiten
			68751	Werbematerial
			68790	übrige Aufwendungen für Werbung
		688		Sonstige Geschäftsaufwendungen
			68800	Lfd. Kfz-Betriebskosten
69				Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
		690		Versicherungsbeiträge
			69000	Gebäudeversicherung
			69010	KFZ-Versicherungen
			69020	Reisekostenversicherung
			69090	Sonstige Versicherungsbeiträge

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
		692		Mitgliedschaften, Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen
			69200	DIHK
			69210	Kammervereinigung
			69220	Auslandshandelskammern
			69290	sonstige Mitgliedschaften und Unterstützung von Organisationen
		693		Laufende Aufwendungen für Grundstücke und Gebäude
			69300	Energie - (Fernwärme, Gas, Öl)
			69301	Energie - Strom
			69302	Energie - Wasser
			69310	Verbrauchsmaterial
			69320	Allgemeine Hauskosten
			69390	Sonstige laufenden Aufwendungen für Grundstücke und Gebäude
		694		Instandhaltungsaufwand und Wartungsverträge
			69400	Instandhaltung Gebäude
			69405	Instandhaltung Einrichtungsgegenstände
			69410	Instandhaltung Büromaschinen, Telefon
			69415	Instandhaltung DV-Technik, Präsentationstechnik
			69420	Instandhaltung Fahrzeuge
			69425	Instandhaltung sonstiger Anlagen und Geräte
			69430	Instandhaltung Außenanlagen
			69450	Erneuerungen / Instandhaltungen, die den laufenden Aufwand übersteigen (Betrag)
				Wartungsverträge
			69460	Wartungsverträge Hardware
			69461	Wartungsverträge Software
			69462	Wartungsverträge Gebäude
			69469	Sonstige Wartungsverträge
		695		Andere sonstige betriebliche Aufwendungen, Zuschüsse
			69500	Verluste aus Schadensfällen
			69510	Aufwendungen für Schiedsstelle, Verbraucherfragen
			69520	Werkzeuge und Kleingeräte unter 60,- €
			69530	Aufwendungen für sonstiges Verbrauchsmaterial
			69590	Sonstige betriebliche Aufwendungen
		696		Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens
			69600	Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit
			69610	Einstellungen zu EWB zu Forderungen
			69620	Einstellungen zu PWB zu Forderungen
			69630	Verluste aus Forderungsverzicht
		697		Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
			69700	Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen
			69710	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (Buchverluste)
			69720	Verluste aus dem Abgang von Umlaufvermögen (außer Vorräten und Wertpapieren)
		698		Einstellung in Sonderposten
			69800	Einstellung in Sonderposten Planreste
			69810	Einstellung in Sonderposten Investitionszuschüsse
		699		Periodenfremde Aufwendungen
			69900	Periodenfremde Aufwendungen
7				Weitere Aufwendungen
	70			Betriebliche Steuern
		702	70200	Grundsteuer
		703	70300	Kfz-Steuer
		704	70400	Sonstige betriebliche Steuern
	71			frei

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
	72			frei
	73			frei
	74			Abschreibungen auf Finanzanlagen u. Wertpapiere des Umlaufvermögens u. Verluste aus entsprechenden Abgängen
		740	74000	Abschreibungen auf Finanzanlagen
		742	74200	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
		745	74500	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen
		746	74600	Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens
		749	74900	Sonstige Abschreibungen
	75			Zinsen und ähnliche Aufwendungen
		750	75000	Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen
		751	75100	Aufwendungen für Bankzinsen
		752	75200	Kredit- und Überziehungsprovision
		753	75300	Abschreibungen auf Disagio
		754	75400	Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten
		759	75900	sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	760	76000	Außerordentlicher Aufwand
	77	770		Steuern von Einkommen und Ertrag
			77000	Gewerbeertragsteuer
			77010	Körperschaftsteuer
			77020	Kapitalertragsteuer
			77030	Ausländische Quellensteuer
			77040	Sonstige Steuern von Einkommen und Ertrag
	78			frei
	79	790	79000	Zuschüsse an gesonderte Wirtschaftspläne *)
			79001	Abführung von Mitteln aus einem gesonderten Wirtschaftsplan an den Wirtschaftsplan *)
8				Ergebnisrechnungen
	80			Eröffnung und Abschluss
		800	80000	Eröffnungsbilanzkonto
		801	80100	Schlussbilanzkonto
		802	80200	Ergebnis-Konto (alternativ: Konto Bilanzgewinn/Bilanzverlust)
		804		Veränderungen der Rücklagen
				Einstellungen in Rücklagen
			80400	Einstellung in die Ausgleichsrücklage
			80401	Einstellung in die Liquiditätsrücklage
			80402	Einstellung in andere Rücklagen
				Entnahmen aus den Rücklagen
			80410	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage
			80411	Entnahme aus der Liquiditätsrücklage
			80412	Entnahme aus andere Rücklagen
		805	80500	Saldenvorträge
	81	810		Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
			81000	VerrEB Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
			81010	VerrEB Anlagevermögen Finanzanlagen
			81020	VerrEB Vorräte
			81030	VerrEB Forderungen aus IHK-Beiträgen
			81040	VerrEB Forderungen aus Gebühren und Entgelte
			81050	VerrEB Forderungen gegen Beteiligungen
			81060	VerrEB Sonstige Vermögensgegenstände
			81070	VerrEB Wertpapiere Umlaufvermögen
			81080	VerrEB Flüssige Mittel
			81090	VerrEB Aktive RAPs
			81100	VerrEB Basisreinvermögen
			81110	VerrEB Sonderposten

Konten- klasse	Konten- gruppe	Unter- gruppe	Konto	Konten-Bezeichnung
			81120	VerrEB Rückstellungen
			81130	VerrEB Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
			81140	VerrEB Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
			81150	VerrEB Sonstige Verbindlichkeiten
			81160	VerrEB Passive RAPs
9				frei für Kostenrechnung

*) sind zu konsolidieren

**) Aufwand, der unmittelbar mit der betrieblichen Leistungserstellung zu tun hat. Zur betrieblichen Leistungserstellung gehören z.B. die Aufgaben der Berufsbildung, Carnets, Veranstaltungen etc.

Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft

der Industrie- und Handelskammer

Gemäß § 1 Abs. 2 des Finanzstatut (FS) IHK ... vom .. in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts (RFS) vom ... wird folgende Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft erlassen:

1. Zum Beauftragten für die Wirtschaftsführung (§ 18 FS) wird der Hauptgeschäftsführer/der **Funktionsangabe** bestellt.
Vertreter: **Funktionsangabe**

2. Kassen, Zahlstellen

Es sind folgende Kassen und Zahlstellen eingerichtet:

- 2.1. Kasse
- 2.2. Kasse ...
- 2.3. Zahlstelle ...
- 2.4. Zahlstelle ...

3. Für den allgemeinen Dienstbetrieb der Kasse(n) und der Zahlstelle(n) gelten die Vorschriften des Finanzstatuts mit den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts sowie die besonderen Regelungen dieser Dienstanweisung.

4. Für die Finanzwirtschaft (Buchhaltungs- und Kassengeschäfte) sind verantwortlich:

4.1. Finanzwirtschaft: Leiter Finanz- u. Rechnungswesen /**alternative Funktionsangabe**

Vertreter: Vertreter des Kassenleiters /**alternative Funktionsangabe**

4.2. Buchhaltung: die in der Anlage zu dieser
Vertreter: Dienstanweisung aufgeführten Mitarbeiter/Innen

4.3. Kassen, Zahlstellen: die in der Anlage zu dieser Dienstanweisung
Vertreter: aufgeführten Mitarbeiter/Innen

5. Bankkonten und Unterschriftvollmachten

5.1. Bankkonten der IHK können nur von [Präsident und] Hauptgeschäftsführer eingerichtet werden.

5.2. Unterschriftsvollmacht für die Bankkonten nach 5.1. haben der [Präsident und der] Hauptgeschäftsführer und die in der Anlage zu dieser Dienstanweisung genannten weiteren Mitarbeiter/innen. Es zeichnen je zwei gemeinsam.

5.3. Bankanweisungen dürfen nicht von den Mitarbeitern, die festgestellt oder angeordnet haben, unterzeichnet werden (ggf. können Wertgrenzen eingeführt werden).

6. Feststellungs- und Anordnungsbefugnis

6.1 Belege, die als Zahlungsgrundlage dienen (Eingangsrechnungen, Kassenzettel, sonstige Be- und Abrechnungsunterlagen), müssen die nachstehenden Vermerke und Unterschriften tragen:

6.1.1. sachlich und rechnerisch richtig festgestellt

6.1.2. angeordnet

Die Anordnung nach 6.1.2. darf erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 6.1.1. gegeben sind.

6.2. Feststellungsbefugt sind die Mitarbeiter/innen, die den festzustellenden Geschäftsvorgang fachlich beurteilen können (gfls. Festlegung durch Liste).

6.3. Anordnungsbefugt sind der Präsident, der Hauptgeschäftsführer, der Beauftragte für die Wirtschaftsführung und die weiteren Mitarbeiter/innen, die in der Anlage zu dieser Dienstanweisung aufgeführt sind.

6.4. Allgemeine Ausgabenanordnung besteht für Zahlungen im Einzelfall, die aufgrund amtlicher Gebührentarife oder Festsetzungen (bis zu EUR.....) festgesetzt sind bzw. gegen sofortigen Empfang von Waren und Leistungen (bis zu EUR.....) erfolgen. Ausgenommen sind Zahlungen an Mitarbeiter/innen der IHK.

6.5. Niemand darf Zahlungen an sich selbst anordnen. Belege über Sammelzahlungen an Mitarbeiter/innen können von anordnungsbefugten Mitarbeiter/innen auch dann angeordnet werden, wenn sie selbst betroffen sind.

6.6. Auszahlungen zur Verfügung des Präsidenten (Dispositionsfonds) werden vom Präsidenten angeordnet.

6.7. Einzahlungen sind durch begründende Belege wie nummerierte Rechnungen, Quittungen u.a. ordnungsgemäß zu dokumentieren. Soweit sie auf Belege erfolgen, die per EDV-Verfahren erstellt sind oder aus wiederkehrenden Vorgängen herrühren, können sie ohne gesonderte Anordnung vereinnahmt werden. Dazu zählen

- Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung in Verbindung mit der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Wirtschaftssatzung

- Gebühren nach der Maßgabe der geltenden Gebührenordnung einschließlich des Gebührentarifs

- Entgelte, die aufgrund von Preislisten festgesetzt sind,
- Laufende Ansprüche aufgrund bestehender Verträge (Dienstleistungs- und Mietverträge)

Andere Einzahlungen müssen auf dem sie begründenden Beleg festgestellt und schriftlich angeordnet sein. Feststellungs- und anordnungsbefugt sind die nach 6.3. benannten Mitarbeiter/innen.

- 6.8. Zur Erteilung von Quittungen sind nur die nach 4.1. und 4.3. in der Anlage zu dieser Dienstanweisung aufgeführten Mitarbeiter/innen berechtigt. Die Berechtigten zeichnen jeder für sich allein.
- 6.9. Anordnungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen sind vom Hauptgeschäftsführer, vom**Funktionsangabe** oder vom.....**Funktionsangabe** zu unterzeichnen.
- 6.10. Für buchungspflichtige Vorgänge sind, soweit keine Belege an oder von Dritten erstellt werden, interne Belege zu erstellen (z. B. Umbuchungen). Sie sind mit Datum und Unterschrift des Erstellers zu versehen. Bei maschinell erzeugten Belegen kann auf die Unterschrift verzichtet werden (z. B. Abschreibungsliste).

7. Zuständigkeit für Beschaffungsaufträge, Bestellungen und Verträge

Für Beschaffungsaufträge, Bestellungen und Verträge, die einmalige oder jährlich laufende Verpflichtungen zur Folge haben, sind zuständig:

- bei mehr als EUR : der Hauptgeschäftsführer
- bei mehr als EUR : der**Funktionsangabe**
- im Übrigen der**Funktionsangabe**
- die in der Anlage zu dieser Dienstanweisung aufgeführten Mitarbeiter/innen (mit den angegebenen Einschränkungen)

8. Stundung, Niederschlagung, Erlass, Sollminderung, Gutschrift

Nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung, Finanzstatut und sonstiger Rechtsvorschriften.

8.1. Über Stundungen entscheiden:

- bei mehr als EUR : der Hauptgeschäftsführer
- im Übrigen der**Funktionsangabe**

8.2. über Niederschlagungen und Erlasse entscheiden:

[- bei mehr als EUR	das Präsidium]
- bei mehr als EUR	der Hauptgeschäftsführer
- bei mehr als EUR	der Funktionsangabe
- im Übrigen	der Funktionsangabe

8.3. über Gutschriften und Sollminderungen (im Beitrag)

- bei mehr als EUR	der Funktionsangabe
- im Übrigen	der Funktionsangabe
- die in der Anlage zu dieser Dienstanweisung aufgeführten Mitarbeiter/innen, (mit den angegebenen Einschränkungen)	

9. Zivilrechtliche Forderungen (Vergleich, Verzicht)

Über Vergleich und Verzicht entscheiden:

[- bei mehr als EUR	das Präsidium]
- bei mehr als EUR	der Hauptgeschäftsführer
- bei mehr als EUR	der Funktionsangabe
- im Übrigen	der Funktionsangabe

10. Kassenbestände, Versicherungen

10.1 Die Kassenbestände (Bargeld, Schecks) und Sparbücher sind hinreichend gesichert aufzubewahren. In der Anlage zu dieser Dienstanweisung wird festgelegt, welche/r Mitarbeiter/innen zugriffsberechtigt sind. Die Aufbewahrung von nicht gebuchten Fremdgeldern und fremden Wertgegenständen ist nicht statthaft. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der nach 4.1. in der Anlage zu dieser Dienstanweisung aufgeführten Mitarbeiter/innen zulässig und unter getrenntem Verschluss. Der **Funktionsangabe** ist zu unterrichten.

10.2. Die in den nach 2. geführten Kassen und Zahlstellen befindlichen Bargeldbestände dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:

Kasse	EUR
Kasse ...	EUR
Zahlstelle ...	EUR
Zahlstelle ...	EUR

10.3. Die Kassenbestände sind ausreichend gegen Feuerschaden, Einbruchdiebstahl und Beraubung innerhalb und außerhalb des Hauses zu versichern.

11. Die Auszahlung von Bargeld auf Schecks bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der nach 4.1. in der Anlage zu dieser Dienstanweisung aufgeführten Mitarbeiter/innen.

12. Alle Belege sind sicher aufzubewahren. Sie dürfen nur mit Zustimmung der nach 4.1. in der Anlage zu dieser Dienstanweisung aufgeführten Mitarbeiter/innen eingesehen oder herausgegeben werden.

13. Mit der Durchführung der ordentlichen Kassenprüfung wird ... beauftragt und mit der unvermuteten Kassenprüfung wird ... beauftragt.

14. Über Zweifelsfragen bei der Auslegung dieser Dienstanweisung entscheidet der Hauptgeschäftsführer.
15. Der Hauptgeschäftsführer wird ermächtigt, in einer ergänzenden Anlage zur Dienstanweisung zur Finanzwirtschaft namentlich festzulegen, welche Mitarbeiter die in dieser Dienstanweisung bezeichneten Funktionen ausüben.

Die ergänzende Anlage zu dieser Dienstanweisung ist bei der Änderung der Funktionen von Mitarbeitern jeweils dem tatsächlichen Stand anzupassen.
16. Die Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft tritt amin Kraft.
Damit tritt die Kassendienstanweisung vom ... außer Kraft.

....., den.....

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Sondervorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

Präambel

1. Allgemeine Grundsätze für die Eröffnungsbilanz der IHK
2. Hinweise zu einzelnen Bilanzposten der IHK
 - 2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Geschäfts- und Firmenwert
 - 2.2. Immobilien
 - 2.2.1. Bewertungsgrundsätze für die Immobilien
 - 2.2.2. Grund und Boden
 - 2.2.3. Gebäude und bauliche Anlagen, Kulturgüter
 - 2.3. Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 2.4. Bestand der Bibliotheken
 - 2.5. Beteiligungen und Wertpapiere
 - 2.5.1. Beteiligungen
 - 2.5.2. Wertpapiere
 - 2.6. Vorräte
 - 2.7. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 2.7.1. Allgemein
 - 2.7.2. Forderungen aus IHK-Beiträgen
 - 2.7.3. Forderungen aus Berufsbildungsgebühren
 - 2.8. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Geldinstituten
 - 2.9. Nettoposition
 - 2.10. Rücklagen / Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/und Verlustvortrag)
 - 2.11. Sonderposten
 - 2.12. Rückstellungen
 - 2.13. Verbindlichkeiten
 - 2.14. Rechnungsabgrenzungsposten
3. Der Anhang der Eröffnungsbilanz

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen gelten originär für die Eröffnungsbilanz. Das zur Bewertung des Sachanlagevermögens vorgeschriebene Zeitwertkonzept gilt nur für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz. Zur Erleichterung der praktischen Handhabung sind zusätzlich zu den besonderen Regelungen auch allgemeine Bilanzierungsgrundsätze aufgenommen worden.

1. Allgemeine Grundsätze für die Eröffnungsbilanz der IHK

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt der Rechnungslegung der IHK nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Hierzu ist eine Bestandsaufnahme (Inventur) und Bewertung des Vermögens und der Schulden durchzuführen (vgl. §§ 240 ff. HGB).

Ferner muss die Eröffnungsbilanz der IHK um einen Anhang erweitert werden, der zusammen mit der Eröffnungsbilanz eine Einheit bildet. Wegen der Besonderheiten des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik gelten keine speziellen Fristen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Sie sollte bis Ende der ersten Jahreshälfte der Umstellung in prüffähiger Form vorliegen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage im Sinne der Regelungen des Finanzstatuts zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang Angaben zu den einzelnen Umständen zu machen.

Für die Eröffnungsbilanz der IHK gelten die Grundsätze für die Gliederung der Bilanz entsprechend (Anlage III FS). Bei der erstmaligen Bewertung sind die Vermögensgegenstände grundsätzlich zu Zeitwerten anzusetzen. Damit wird die Anschaffung bzw. Herstellung des Vermögensgegenstandes zu dem Zeitpunkt fingiert, zu dem erstmals die Grundsätze der doppelten Buchführung angewendet werden. Die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für weit vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erworbene oder hergestellte Vermögensgegenstände wird dadurch vermieden.

Sofern keine unmittelbare Ableitung des Zeitwertes aus zeitnah vereinbarten Kaufpreisen möglich ist, wird der Zeitwert ermittelt:

- bei Gegenständen, die nachhaltig Einzahlungsüberschüsse erbringen, aus dem Barwert der erwarteten künftigen Einzahlungsüberschüsse,
- in anderen Fällen im Sinne des Rekonstruktionsgedankens durch Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungskosten.

2. Hinweise zu einzelnen Bilanzposten der IHK

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Geschäfts- und Firmenwert

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte sowie ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.

Fortgeführte Anschaffungskosten sind, soweit ermittelbar und vergleichbar, mit Zeitwerten anzusetzen.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen.

2.2. Immobilien

2.2.1. Bewertungsgrundsätze für die Immobilien

Die Bewertung der Immobilien (Grund und Boden sowie Gebäude) soll grundsätzlich durch ein Sachverständigengutachten erfolgen, das nicht älter als 5 Jahre sein sollte. Das Sachverständigengutachten soll durch einen externen sachverständigen Dritten auf Grundlage des Gebäudenutzens erstellt werden.

Für die Ermittlung der Zeitwerte von Gegenständen der Immobilien der IHK in der Eröffnungsbilanz kann auf die Wertbegriffe und Bewertungsmaßstäbe des öffentlichen Baurechts (insbesondere Wertermittlungsverordnung; WertVO) zurückgegriffen werden, das differenzierte Verfahren zur Ermittlung von Verkehrswerten bereithält. Je nach Art des Vermögensgegenstandes kommt der Verkehrswert gemäß § 194 BauGB i.V.m. § 7 WertVO als ein nach Sachwertverfahren oder Ertragswertverfahren - ggf. auch in Kombination dieser Verfahren - ermittelter Wert in Betracht. Welches Verfahren wann anzuwenden ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Die Anwendung des Baurechts auf die genutzten Vermögensgegenstände, bei denen häufig infolge des nicht vorhandenen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs kein Verkehrswert im Sinne des § 194 BauGB ermittelt werden kann, ist jedoch im Einzelfall differenziert zu prüfen. Außerdem sind Fälle denkbar, in denen individuelle Besonderheiten (Nutzungszusammenhang, Nutzungsbeschränkungen usw.) zu Abweichungen von den baurechtlichen Wertansätzen führen müssen.

2.2.2. Grund und Boden

Grund und Boden wird grundsätzlich nach dem Vergleichswertverfahren nach §§ 12, 13 WertV bewertet. Dabei wird auf Kaufpreise vergleichbarer Grundstücke und/oder geeignete Bodenrichtwerte zurückgegriffen. Besondere wertbeeinflussende Faktoren

Anlage 7-RFS

sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen (bei Abweichungen von den typischen Vergleichsobjekten hinsichtlich Nutzungsart und -umfang, Entwicklungszustand, Grundstücksgröße und -zuschnitt usw.).

Für bebaute Grundstücke, deren Sachwert sich aus dem Bodenwert und dem Wert der baulichen und sonstigen Anlagen zusammensetzt, kann für den Bodenwert die Möglichkeit einer abweichenden baulichen Nutzung durch Anwendung von Umrechnungskoeffizienten oder Vergleichsfaktoren (§§ 10 und 12 WertV) berücksichtigt werden.

2.2.3. Gebäude und bauliche Anlagen, Kulturgüter

Für die Bewertung der Gebäude und baulichen Anlagen sind grundsätzlich die Wertermittlungsverfahren der WertV anzuwenden. Der Wert eines bebauten Grundstücks insgesamt ergibt sich grundsätzlich aus dem Bodenwert und dem Wert der baulichen und sonstigen Anlagen. Für die Bemessung planmäßiger Abschreibungen ist der Gesamtwert in einen Grundstückswert und einen Gebäudewert aufzuteilen, der einer planmäßigen Abnutzung unterliegt.

Das Ertragswertverfahren gemäß §§ 15 bis 20 WertV wird regelmäßig bei solchen Grundstücken herangezogen, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Markt im Vordergrund steht. Dies trifft uneingeschränkt zu bei Mietwohnungsgrundstücken. Daneben kann das Ertragswertverfahren auch für bebaute Grundstücke heranzuziehen sein, die in marktvergleichbarer Weise z. B. zu Verwaltungszwecken (Bürogebäude) oder gewerblich (Betriebs- und Lagergebäude) genutzt werden oder zumindest nutzbar sind und für die eine marktübliche Miete angesetzt werden kann.

Das Sachwertverfahren (§ 21 - § 25 WertV) wird dann herangezogen, wenn es für die Werteinschätzung am Markt nicht in erster Linie auf den Ertrag ankommt. Der Sachwert eines bebauten Grundstücks setzt sich nach § 21 WertV aus dem Bodenwert (i.d.R: nach dem Vergleichswertverfahren bzw. auf Basis von Bodenrichtwerten durch Gutachterausschüsse zu ermitteln) sowie dem Wert der baulichen Anlagen (u.a. Gebäude) und dem Wert der sonstigen Anlagen zusammen.

Zur Bewertung von Kunstgegenständen können Versicherungswerte als Indikatoren für Zeitwerte dienen. Historische Bauten, Baudenkmäler u.ä. haben primär einen ideellen Wert; der diskontierte Wert der erwarteten künftigen Erhaltungsaufwendungen kann als Orientierung für den Wert dieser Gegenstände angesehen werden.

Gebäude können mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, soweit diese ermittelbar und mit aktuellen Zeitwerten vergleichbar sind.

2.3 Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung die innerhalb von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden, werden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, korrigiert um die seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen bewertet.

Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung die vor fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden, können nur dann nach ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, korrigiert um die seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen bewertet werden, wenn die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten über EUR 5.000,- lagen.

Selbst erstellte technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung können mit den historischen Materialkosten und einem pauschalen Zuschlag für die Eigenleistung in Höhe der historischen Materialkosten bewertet werden, sofern die historischen Materialkosten über EUR 5.000,- lagen; der Wertansatz ist ebenfalls um die Abschreibungen seit der Herstellung zu korrigieren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Auf eine Inventarisierung kann aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden.

2.4. Bestand der Bibliotheken

Bibliotheksgegenstände sind nur dann zu bewerten, wenn sie einen erheblichen Wert darstellen.

2.5. Beteiligungen und Wertpapiere

2.5.1. Beteiligungen

Für die Definition von Beteiligungen gilt § 271 HGB. Demnach sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen. Unerheblich ist es, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifelsfalle Anteile ab 20%. Soweit Marktwerte (Börsenkurse) für die in die Eröffnungsbilanz aufzunehmenden Beteiligungen vorliegen, ist ein Ansatz zum Stichtagskurs sachgerecht. Soweit Marktwerte oder Anschaffungskosten nicht verfügbar sind, wird grundsätzlich eine an dem Ertragswertgedanken orientierte Unternehmensbewertung erforderlich, um den Anteilswert zu ermitteln.

Profitunternehmen werden dabei mit dem Ertragswert angesetzt, Non-Profit-Unternehmen werden zum Substanzwert bewertet. Bei dem Ertragswert handelt es sich um die diskontierten zukünftigen finanziellen Überschüsse, bei dem Substanzwert handelt es sich um den Gebrauchswert der betrieblichen Substanz, also den Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen immateriellen und materiellen Werte (und Schulden).

Bei Unternehmen mit einem Stammkapital in Höhe des gesetzlichen Mindestkapitals kann vereinfachend das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Für Personengesellschaften sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

2.5.2. Wertpapiere

Soweit Marktwerte (Börsenkurse) für die in die Eröffnungsbilanz aufzunehmenden Wertpapiere vorliegen, ist ein Ansatz zum Stichtagskurs sachgerecht.

Aus Vereinfachungsgründen können auch die Anschaffungskosten angesetzt werden. Das Niederstwertprinzip (Ansatz des niedrigeren Börsenkurses) ist zu beachten.

2.6. **Vorräte**

Vorräte sind in der Eröffnungsbilanz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

2.7. **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

2.7.1. Allgemein

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten (i.d.R. Nennwert) anzusetzen. Die Bewertung der Forderungen hat unter Berücksichtigung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht zu erfolgen.

Unverzinslich oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sind auf ihren Barwert abzuzinsen.

Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Zweifelhafte Forderungen werden durch Einzelwertberichtigung (EWB) mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt. Für das allgemeine Kreditrisiko (Delkredere) wird eine Pauschalwertberichtigung (PWB) gebildet.

Für sonstige Vermögensgegenstände mit Forderungscharakter, die unverzinslich bzw. niedrig verzinslich sind und für die spezielle oder allgemeine Kreditrisiken bestehen, sind Abzinsungen (bei Restlaufzeit von über einem Jahr) und Wertberichtigungen vorzunehmen.

Eine Forderung ist voll abzuschreiben, wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr eingetrieben werden kann.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden nicht pauschalwertberichtigt.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz ist die wegen des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik fehlende Ertragswirksamkeit der Forderungen zu erläutern.

2.7.2. Forderungen aus IHK-Beiträgen

Die Forderungen aus IHK-Beiträgen werden auf Forderungen aus IHK-Beiträgen des laufenden Jahres und auf Forderungen aus IHK-Beiträgen aus Vorjahren aufgeteilt.

Die Forderungen können über ein inventurmäßiges Verfahren anhand von Saldenlisten aus der Beitragsbuchhaltung ermittelt werden. Die so ermittelten Forderungen sind in pauschalierter Form wertzuberichtigen. Dazu sind folgende %-Sätze anzusetzen, solange die Forderungen nicht nach Fälligkeitszeitpunkten selektierbar sind. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Beitragsjahr	Handelsregister (HR)	Kleingewerbetreibende (KGT)
Laufendes Jahr	0 %	10 %
Die drei vor dem laufenden Geschäftsjahr liegenden Jahre	50 %	50 %
Alle übrigen zurückliegenden Jahre	90 %	100 %

2.7.3. Forderungen aus Gebühren, Entgelten und anderen Leistungen

Für diese Forderungen sind Wertberichtigungen zu bilden. Anhaltspunkt dafür bilden die in den Mahnstufen befindlichen Beträge. Hilfsweise können Erfahrungswerte aus den Niederschlagungen der vergangenen Jahre herangezogen werden.

2.7.4. Forderungen aus Berufsbildungsgebühren

Soweit die Berufsbildungsgebühren nicht zeitanteilig entsprechend dem Ausbildungsverlauf bzw. dem Grad der Leistungserbringung erhoben werden (d.h. nur ein- oder zweimal), sind die Erträge auf die Laufzeit zu verteilen (Anteil Monate pro Geschäftsjahr). Die Ermittlung der fälligen Forderungen bzw. der abzugrenzenden Forderungen kann anhand der Lehrstellenstatistik erfolgen. In Höhe des zeitlich abgegrenzten, noch nicht ergebniswirksamen Betrags wird ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt, der im Zeitablauf anteilig ertragswirksam aufzulösen ist.

Kommt es zu Rückerstattungen der Gebühren, so sind die Rechnungsabgrenzungsposten anteilig aufzulösen und die bereits ertragswirksam erfassten Berufsbildungsgebühren zu stornieren.

2.8. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Geldinstituten

Zum Kassenbestand gehören nicht: Postwertzeichen. Sie sind unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu buchen.

Schecks sind wie Forderungen zu behandeln und über Scheckverrechnungskonten zu buchen.

Das Guthaben der IHK bei Geldinstituten wird mit dem Betrag angesetzt, den das Geldinstitut gutbringen muss (Nominalwert).

2.9. Nettoposition

Die Nettoposition der IHK ergibt sich in der Eröffnungsbilanz als Saldogröße aus Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen:

Summe Aktiva
./.. Sonderposten
./.. Rückstellungen
./.. Verbindlichkeiten
./.. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
= Eigenkapital
./.. Rücklagen (Ausgleichs-, Liquiditäts- u.a.)
= Nettoposition

Die Nettoposition wird einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

2.10. Rücklagen / Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag)

Die Rücklagen (§ 15 Abs. 3 FS) sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Sonstige Rücklagen gemäß § 15 Abs. 3 FS Höhe sind unter "Andere Rücklagen" auszuweisen.

Die Bezugsgröße für die in § 15 Abs. 3 FS benannten Pflicht- und Kann-Rücklagen bildet der Wirtschaftplan für das Geschäftsjahr der Umstellung von der Kameralistik zur Doppik. Sonstige Rücklagen können aus dem Jahresabschluss auf den 31. Dezember des Jahres vor der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik übernommen werden, soweit die Dotierung möglich ist und es sich auch im kaufmännischen Sinne um Rücklagen handelt.

Das Ergebnis des Rechnungsjahres vor der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik kann in der Eröffnungsbilanz nicht als Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag) angesetzt werden. Er ist rechnerisch im Eigenkapital enthalten.

2.11. Sonderposten

Für erhaltene Investitionszuschüsse ist ein Sonderposten in Höhe des Zuschusses zu bilden. Er ist über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, für den der Zuschuss gewährt wurde, aufzulösen. Besteht eine zeitliche Bindungsfrist für den Zuschuss, so ist diese für die Auflösung maßgeblich.

2.12. Rückstellungen

In Übereinstimmung mit § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Für den hoheitlichen Bereich kann davon abgewichen werden.

Die Pensionsrückstellung für aktive Mitarbeiter wird grundsätzlich mit dem versicherungsmathematischen Teilwert § 6a EstG des bis zum Bilanzstichtag erworbenen Versorgungsanspruchs angesetzt.

Der Wert der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger ergibt sich entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB als Barwert der erwarteten Versorgungsbezüge.

Für bereits laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen auf Grund einer unmittelbaren Zusage braucht gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB keine Rückstellung gebildet werden, wenn der Rechtsanspruch vor dem 01.01.1987 erworben wurde. Es wird empfohlen, von dem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen. Der Verpflichtungsumfang aus den vor diesem Stichtag erworbenen Rechtsansprüchen ist im Fall der Nichtpassivierung im Anhang anzugeben.

Folgende Personalarückstellungen sind in der Eröffnungsbilanz zu bilden:

Sonstige Rückstellungen für Personalaufwendungen sind insbesondere:

- für Resturlaubstage und Gleitzeitüberhänge
- für sonstige Vorruhestandsregelungen (Altersteilzeit)
- für Ansprüche aus Überstundenvergütungen
- Jubiläumszahlungen
- für Personal- Prozesskostenrisiken
- Beihilfe

Für Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen und Altersteilzeit sowie für Beihilfen und Jubiläumszahlungen sind versicherungsmathematische Gutachten einzuholen.

Anlage 7-RFS

Rückstellungen sind in Übereinstimmung mit § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB ferner zu bilden für:

- im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die nach Ablauf der Dreimonatsfrist innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, können Rückstellungen gebildet werden. (§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Weitere Beispiele für typische Rückstellungssachverhalte sind:

- Prüferentschädigungen
- Steuerrückstellungen
- Schadensersatzleistungen
- Prozesskosten
- Jahresabschlussarbeiten
- Berufsgenossenschaft
- Sicherheitseinbehalte

Diese Aufzählungen sind beispielhaft und nicht abschließend.

Für andere als in § 249 HGB bezeichnete Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.

2.13. Verbindlichkeiten

Entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen.

Eine Abzinsung unverzinslicher oder zu niedrig verzinsten Verbindlichkeiten kommt nicht in Betracht.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz ist die wegen des Übergangs von der Kameralistik zur Doppik fehlende Aufwandswirksamkeit der Verbindlichkeiten zu erläutern.

2.14. Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gem. § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, die jedoch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gem. § 250 Abs. 2 HGB Einnahmen vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, die jedoch Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3. Der Anhang der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu erweitern, der folgende Angaben enthalten muss:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden müssen, insbesondere im Bezug auf Neubewertungen, angegeben und erläutert werden. Dies hat in einer Form zu geschehen, so dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze nachvollziehen und beurteilen kann. Wird ein Wertansatz geschätzt, so ist in jedem Fall ein Vergleichsmaßstab anzugeben, damit der o.a. Grundsatz erfüllt wird.

Bei der Ausübung von Wahlrechten, die der IHK bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz gewährt werden, ist auf die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der IHK einzugehen und gesondert darzustellen.

Ferner sind folgende Angaben im Anhang der Eröffnungsbilanz der IHK aufzuführen:

- zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten
 - a) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
 - b) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten, aufgegliedert für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema,
- der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die sich nicht aus der Bilanz oder den Haftungsverhältnissen ergeben, sofern für die Finanzlage von Bedeutung,
- die Anzahl der Mitarbeiter/Innen,
- die Mitglieder des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer, mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Präsident sowie seine Stellvertreter sind als solche zu bezeichnen.
- Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen die IHK mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt sowie Angaben zu dem an diesem Unternehmen gehaltenen Kapital,
- Erläuterung der Forderungen Erläuterungen der anderen Rücklagen,

Anlage 7-RFS

- Angabe der in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in einem Betrag sowie
- Erläuterung der sonstigen Rückstellungen soweit sie nicht einen unerheblichen Umfang haben.
- Angaben der wegen des Wechsels von der Kameralistik zur Doppik systembedingt nicht ausgewiesenen Erträge / Aufwendungen.

Anhang zum Jahresabschluss

Gemäß § 15(1) FS ist ein Anhang aufzustellen. Er ist wie der Jahresabschluss innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen.

Die in den Anhang aufzunehmenden Informationspflichten beziehen sich auf einzelne Positionen von

- Bilanz
- Erfolgsrechnung (alternativ: GuV)
- Finanzrechnung

Gefordert werden die unterschiedlichsten Angaben im Anhang, die mit den Begriffen Angabe, Erläuterung, Begründung oder Aufgliederung umschrieben sind.

Sie lassen sich wie folgt definieren:

- **Angabepflicht:** Oberbegriff für die Nennung einer im Anhang aufzuführenden Informationen, die zahlenmäßig oder verbal sein kann.
- **Erläuterungspflicht:** Kommentierung und Interpretation von Jahresabschlusspositionen, Bewertungsmaßnahmen oder allgemeinen Tatbeständen im Hinblick auf Inhalte, Zustandekommen, Verursachung oder Charakter von Beträgen oder Positionen.
- **Begründungspflicht:** Offenlegung der Überlegungen und Argumente, die für bestimmte Maßnahmen ursächlich waren.
- **Aufgliederungspflicht:** Differenzierung von zusammengefassten Jahresabschlussgrößen, i.d.R. Positionen der Bilanz, Erfolgs- und Finanzrechnung (alternativ: GuV und Finanzrechnung).

Gliederung des Anhangs

Der Gliederungsaufbau hat unter Beachtung der allgemeinen Berichtsgrundsätze der Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Willkürfreiheit zu erfolgen und bindet die IHK infolge der Darstellungsstetigkeit in den nachfolgenden Geschäftsjahren.

Davon ausgehend bietet sich bspw., folgende Anhangsgliederung an:

1. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden
2. Erläuterungen zur Bilanz
3. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung (alternativ: GuV)
4. Erläuterungen zur Finanzrechnung
5. Ergänzende Angaben
6. Angaben zu Organen
7. Zusätzliche Angaben

Die anzusprechenden Sachverhalte zu den einzelnen Positionen sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Checkliste zu den im Anhang aufzuführenden Angaben

Anhangsangaben	Vorschriften laut HGB
1. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden	
1.1 Angabe und Begründung der Abweichungen von der Darstellungstetigkeit in Bilanz, Erfolgs- (<u>alternativ</u> : GuV) und Finanzrechnung	265 (1) S. 2
1.2 Angabe und Erläuterung nicht mit dem Vorjahr vergleichbarer Beiträge einzelner Jahresabschlusspositionen	265 (2) S. 2
1.3 Angabe und Erläuterung von angepassten Vergleichszahlen des Vorjahres	265 (2) S. 3
1.4 Angabe und Begründung einer durch mehrere Geschäftszweige bedingten Ergänzung der Gliederung	265 (4) S. 2
1.5 Aufgliederung von Abschlusspositionen, die aus Gründen der Klarheit in Bilanz, Erfolgs- (<u>alternativ</u> : GuV) oder Finanzrechnung zusammengefasst werden (z.B. Wertberichtigungen auf Forderungen)	265 (7) Nr. 2
1.6 Angaben der auf die Positionen von Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	284 (2) Nr. 1
1.7 Angabe und Begründung von Abweichungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie gesonderte Darstellung ihres Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Durchbrechung der Bewertungstetigkeit § 252 (1) Nr. (6) HGB)	284 (2) Nr. 3
2. Erläuterungen zur Bilanz	
2.1 Darstellung des Anlagenspiegels für das gesamte Anlagevermögen	268 (2) S. 1
2.2 Erläuterungen von Beträgen größeren Umfangs unter den "Sonstigen Vermögensgegenständen", die erst nach dem	268 (4) S. 2

	Abschlussstichtag rechtlich entstehen	
2.3	Angabe eines nach § 250 (3) in den aktiven RAP aufgenommenen Unterschiedsbetrag (Disagio)	268 (6)
2.4	Erläuterungen des aktiven Abgrenzungspostens für latente Steuern (voraussichtliche Steuererstattungen)	274 (2) S. 2
2.5	Angaben zu den Rückstellungen nach folgender Gliederung	
2.5.1	Angabe der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Art. 28 (2) S. 1 EGHGB/dto.
2.5.2	Angabe der Rückstellungen für latente Steuern (voraussichtliche Steuerzahlungen)	274 (1) S. 1
2.5.3	Erläuterungen der "Sonstigen Rückstellungen", die in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden und einen nicht unerheblichen Umfang haben	285 Nr. 12/ n. a.
2.6	Angaben zu den Verbindlichkeiten nach folgender Gliederung	
2.6.1	Erläuterung von Beträgen größeren Umfangs an Verbindlichkeiten, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen	268 (5) S. 3
2.6.2	Angabe des Gesamtbetrags aller Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	285 Nr. 1a
2.6.3	Angabe des Einzelbetrags mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren für jeden in der Bilanz ausgewiesenen Posten der Verbindlichkeiten	285 Nr. 2/ n. a.
2.6.4	Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind unter Angabe von Art und Form der Sicherheit	285 Nr. 1b
2.6.5	Angabe des Einzelbetrags für jeden Verbindlichkeitsposten, der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert ist, unter Angabe von Art und Form der Sicherheit	285 Nr. 2/ n. a.
2.6.6	Unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten sind gesondert abzugeben:	268 (7)
	- Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	
	- Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen und Patronatserklärungen	
	- Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	
	Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind gesondert anzugeben.	

3. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung (alternativ: GuV)

- 3.1 Angabe des Betrags der außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigen beizulegenden Wert wegen dauernder Wertminderung auf das gesamte Anlagevermögen (§ 253 (2) S. 3) bzw. wegen vorübergehender Wertminderung nur auf das Finanzanlagevermögen (§ 279 /1) S. 2) 277 (3) S. 1
- 3.2.1 Erläuterungen von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art, soweit sie für die Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind 277 (4) S. 2
- 3.2.2 Erläuterungen von periodenfremden Aufwendungen und Erträgen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art, soweit sie für die Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind 277 (4) S. 3
- 3.3 Angabe, in welchem Umfang die Steuern vom Einkommen (z.B: Körperschaftsteuer) und vom Ertrag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten 285 Nr. 6/
n. a.
- 3.4 Plan-Ist-Vergleich gemäß Anlage 12 RFS sowie Erläuterung für die wesentlichen Abweichungen (im Sinne von § 7 (5) FS)
- 3.5 Angabe der zu übertragenden Planreste

4. Finanzrechnung

- 4.1. Plan-Ist-Vergleich gemäß Anlage 12 RFS sowie Erläuterung für die wesentlichen Abweichungen (im Sinne von § 7 (5) FS)
- 4.2. Angabe der zu übertragenden Planreste
- 4.3. Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

5. Ergänzende Angaben

Personalübersicht gemäß nachstehender Tabelle 285 Nr. 7

6. Angaben zu Organen

- 6.1 Die Mitglieder des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer, mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Präsident sowie seine Stellvertreter sind als solche zu bezeichnen. 285 Nr. 10/
n. a.

7. Zusätzliche Angaben

Zusätzliche Angaben, wenn besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der GoB und gemäß den Regelungen des Muster-Finanzstatuts ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. 264 (2) S. 2

Ist-Personalübersicht zur Erfolgsrechnung (alternativ: GuV) für das Jahr xxxx

(Beispiel)

Anzahl der Mitarbeiter (nach Köpfen)			
Mitarbeitergruppe	Ist Vorjahr (t - 1)	Ist Berichtsjahr t	
Rechnung für	per 31.12.2001	Per 31.12.2002	
Geschäftsführer			
Angestellte			
Techn. Personal			
Sondereinrichtungen (mit Arbeitsvertrag IHK)			
Befristete Arbeitsver- hältnisse (ab 3 Monate)			
Geringfügig Beschäftigte			
In Elternzeit/ in Altersteilzeit			
Auszubildende			
Nachrichtlich in PJ			

Lagebericht

Gemäß § 15(1) FS ist ein Lagebericht aufzustellen. Er ist wie der Jahresabschluss innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Gegenstand des Lageberichts sind Ausführungen zu:

1. Geschäftsverlauf

- Entwicklung der Gesamtwirtschaft der Region (Jahresbericht in Kürze)
- Entwicklung der Beiträge, Gebühren, Entgelte
- Schwerpunkte der Leistungen der IHK einschließlich wesentlicher Projekte
- Investitionstätigkeit wesentlicher Art (keine Ersatzbeschaffung)
- Grundsätze Finanzmanagement
- Personal (Betriebsvereinbarung, Fluktuation u.ä.)
- Sonstiges

2. Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr

- Vermögens-)
- Finanz-) Bilanzanalyse
- Ertragslage)

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ablauf des Geschäftsjahres

Alle wesentlichen Punkte aus 1.) nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses

4. Erwartete Geschäftsentwicklung einschl. zukünftiger Risiken

Bedeutet zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses faktisch eine Aktualisierung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr. Umfasst mindestens diesen Zeithorizont, kann aber auch darüber hinausgehen. Beinhaltet Chancen und Risiken.